

Herausgegeben von der Generaldirektion Telekom für die Deutsche Bundespost

## Jahresinhaltsübersicht – Jahrgang 1991 (Nr. 1 bis 4)

### 1 Abhandlungen

#### 1.1 Allgemeines und Verwaltung

Prof. Dr. Jürgen Hesse/Frauke Klisch, Dieburg  
**Unternehmensvision, Unternehmensphilosophie, Unternehmensethik, Unternehmenskultur**  
– Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen – . . . . . 40

Prof. Dr. Lutz Michael Büchner, Dieburg  
**Die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens und der Deutschen Bundespost**  
– Eine Auswahlbibliographie – (Fortsetzung von Heft 2/1990) . . . . . 47

Dr. Gerhard von der Heyden/Dipl.-Kauffrau Sabine Werksnies, Bonn  
**Unternehmensbeteiligungen der Deutschen Bundespost TELEKOM** . . . . . 95

Dr. Wolrad Rommel, Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Bad Honnef  
**Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in Frankreich**  
– Eine Darstellung mit vergleichenden Hinweisen auf das deutsche Poststrukturgesetz – . . . . . 179

Dr. Frieder Lauxmann, Karlsruhe  
**Die besondere Verantwortung des Staates im Hinblick auf seine Teilnahme an der Wirtschaft**  
– Das Beispiel Post – . . . . . 210

Edwin Allgaier, Darmstadt  
**Gleiches oder ungleiches Recht für Post und Telekommunikation auf dem personalvertretungsrechtlichen Sektor?** . . . . . 214

Rechtsanwalt Dr. Eberhard Simmler, München  
**Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Aufsichtsräte der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost nach dem Postverfassungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Haftung** . . . . . 253

Dr. Bernhard Hofmann, Tübingen  
**Laufbahnregelungen nach dem Postverfassungsgesetz**  
– Gedanken über die Grundlagen – . . . . . 279

Prof. Dr. Peter Müssig, Dieburg  
**Zivilrechtliches Vertrags- und Leistungsstörungenrecht**  
– Ein Grundlagenbeitrag auch im Hinblick auf die privatrechtlichen postalischen Handlungsformen – . . . . . 283

Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister/Udo Holtmann, Dieburg  
**Sehbehindertengerechte Gestaltung von IV-Arbeitssystemen** . . . . . 316

Dipl.-Volksw. Marcus Weinkopf/Werner Neu, Ph. D., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH (WIK), Bad Honnef  
**Zur Regulierung des Finanzausgleichs zwischen Monopol- und Wettbewerbsdiensten nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz (PostVerfG)** . . . . . 422

Helmut Schadow, Bonn  
**Neues Datenschutzrecht und Poststrukturgesetz** . . . . . 444

Prof. Dr. Reimund Franke, Dieburg  
**Wertanalyse** . . . . . 479

#### 1.2 Postwesen

Prof. Dr. Peter Müssig, Dieburg  
**Postalische Inanspruchnahme und Diskretionsverpflichtung**  
– Ein Beitrag zum Verständnis des Schutzes des Postgeheimnisses – . . . . . 86

Prof. Dr. Helmut Bott, Dieburg  
**Das Postamt (V) als Profit-Center**  
– Eine Konzeption zur erfolgsbezogenen Steuerung der operativen Ebene – . . . . . 303

Prof. Dr. Peter Kaupp, Dieburg  
**500 Jahre Post**  
Ein Rückblick auf das Jubiläumsjahr 1990 . . . . . 332

Prof. Dr. Helmut Bott, Dieburg <b>Absatzplanung und Vertriebscontrolling im Postamt (V)</b> – Eine amtsbezogene Vertriebskonzeption mittels vorstrukturierter örtlicher und branchenbezogener Absatzpotentiale – . . . . .	468	Peter M. Rütter, Bonn <b>Telefonnebenstellenanlagen als »für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlagen«</b> – Ein kleiner Beitrag zum Fernmeldegeheimnis – . . . . .	420
<b>1.3 Fernmeldewesen und andere Technik</b>		Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister, Dieburg <b>Aufbauorganisation – theoretische Modelle und Analyse der betrieblichen Realisation bei der Deutschen Bundespost TELEKOM</b> . . . . .	485
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. Jürgen Lange/Dipl.-Kffr. Carla Fuchs/Dipl.-Betriebswirt (FH) Hartmut Dismon, Bonn <b>Kabelcontrolling</b> – Das operative Führungs- und Steuerungssystem Regionaler Kabel-Servicegesellschaften – . . . . .	1	Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt, Bonn <b>Erste Drehstrom-Fernübertragung vor 100 Jahren</b> – Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung errichtete die Hochspannungsleitung dazu – . . . . .	501
Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister, Dieburg <b>Konzept für eine Finanzierung der Fernmeldeinfrastruktur devisenarmer Länder, dargestellt am Beispiel des Entwicklungslandes Sudan</b> . . . . .	30	<b>2 Übersicht über die Abhandlungen nach Buchstabenfolge des Stichworts</b>	
Peter M. Rütter, Bonn <b>Das Monopol in der Telekommunikation</b> – Eine Untersuchung zur Klärung von Begriff, Inhalt und Bedeutung der dem Bund nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 verbliebenen Monopolrechte im Fernmeldewesen – . . . . .	57	Prof. Dr. Helmut Bott, Dieburg <b>Absatzplanung und Vertriebscontrolling im Postamt (V)</b> – Eine amtsbezogene Vertriebskonzeption mittels vorstrukturierter örtlicher und branchenbezogener Absatzpotentiale – . . . . .	468
Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Universität Bonn <b>Die Übertragung der Befugnis zur Ausübung der fernmelderechtlichen Ausschließlichkeitsrechte des Bundes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)</b> . . . . .	141	Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister, Dieburg <b>Aufbauorganisation – theoretische Modelle und Analyse der betrieblichen Realisation bei der Deutschen Bundespost TELEKOM</b> . . . . .	485
Matthias Sprißler, Weingarten <b>Das Fernmeldemonopol und seine rechtshistorische Entwicklung in Deutschland</b> . . . . .	159	Rechtsanwalt Dr. Eberhard Simmler, München <b>Aufsichtsräte der öffentlichen Unternehmen, Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der . . . der Deutschen Bundespost nach dem Postverfassungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Haftung</b> . . . . .	253
Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt, Bonn <b>Vor 60 Jahren: Erster Mittelwellen-Großsender der Deutschen Reichspost in Mühlacker</b> . . . . .	204	Prof. Dr. Fritz Ossenbühl, Universität Bonn <b>Ausschließlichkeitsrechte, Die Übertragung der Befugnis zur Ausübung der fernmelderechtlichen . . . des Bundes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)</b> . . . . .	141
Rechtsanwalt Dr. Joachim Scherer, LL. M., Frankfurt am Main <b>Zum Bedeutungsinhalt des Begriffs »Vermittlung« in § 1 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)</b> . . . . .	268	Prof. Dr. Peter Badura, Universität München <b>Beteiligung, Zulässigkeit und Grenzen der Gründung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von . . . (en) durch die Deutsche Bundespost, insbesondere durch die Deutsche Bundespost TELEKOM</b> – Fragestellungen und Grundgedanken – . . . . .	389
Dipl.-Phys. Helmut Drubba, Hannover <b>Das Wort »Telekommunikation« – Seine Einführung und Anwendung; wann und wo ist es entstanden?</b> . . . . .	343	Helmut Schadow, Bonn <b>Datenschutzrecht, Neues . . . und Poststrukturgesetz</b> . . . . .	444
Prof. Dr. Peter Badura, Universität München <b>Zulässigkeit und Grenzen der Gründung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen durch die Deutsche Bundespost, insbesondere durch die Deutsche Bundespost TELEKOM</b> – Fragestellungen und Grundgedanken – . . . . .	389	Prof. Dr. Peter Müssig, Dieburg <b>Diskretionsverpflichtung, Postalische Inanspruchnahme und . . .</b> – Ein Beitrag zum Verständnis des Schutzes des Postgeheimnisses – . . . . .	886
Peter M. Rütter, Bonn, <b>Konkurrenz mit Lizenz</b> – Fragestellungen und Überlegungen zur Lizenzierung im Satellitenfunkbereich – . . . . .		Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt, Bonn <b>Erste Drehstrom-Fernübertragung, Erste . . . vor 100 Jahren</b>	



K3612

– Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung er- richtete die Hochspannungsleitung dazu – . . . . .	501	Peter M. Rütter, Bonn <b>Monopol</b> , Das . . . in der Telekommunikation – Eine Untersuchung zur Klärung von Begriff, Inhalt und Bedeutung der dem Bund nach dem Poststruktur- gesetz vom 8. Juni 1989 verbliebenen Monopolrechte im Fernmeldewesen – . . . . .	57
Peter M. Rütter, Bonn <b>Fernmeldeanlagen</b> , Telefonnebenstellenanlagen als »für den öffentlichen Verkehr bestimmte . . .«? – Ein kleiner Beitrag zum Fernmeldegeheimnis – . . . . .	420	Dipl.-Volksw. Marcus Weinkopf/Werner Neu, Ph. D., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdien- ste GmbH (WIK), Bad Honnef <b>Monopol- und Wettbewerbsdienste</b> , Zur Regulierung des Finanzausgleichs zwischen . . . (n), nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) . . . . .	422
Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoff- meister, Dieburg <b>Fernmeldeinfrastruktur</b> , Konzept für eine Finanzie- rung der . . . devisenarmer Länder, dargestellt am Bei- spiel des Entwicklungslandes Sudan . . . . .	30	Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt, Bonn <b>Mühlacker</b> , Vor 60 Jahren: Erster Mittelwellen-Groß- sender der Deutschen Reichspost in . . . . .	204
Matthias Sprißler, Weingarten <b>Fernmeldemonopol</b> , Das . . . und seine rechtshistori- sche Entwicklung in Deutschland . . . . .	159	Prof. Dr. Lutz Michael Büchner, Dieburg <b>Neustrukturierung</b> , Die . . . des Post- und Fernmelde- wesens und der Deutschen Bundespost – Eine Auswahlbibliographie – (Fortsetzung von Heft 2/1990) . . . . .	47
Dipl.-Volksw. Marcus Weinkopf/Werner Neu, Ph. D., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdien- ste GmbH (WIK), Bad Honnef <b>Finanzausgleich</b> , Zur Regulierung des . . . (s) zwischen Monopol- und Wettbewerbsdiensten nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) . . . . .	422	Edwin Allgaier, Darmstadt <b>Personalvertretungsrecht</b> , Gleiches oder ungleiches Recht für Post und Telekommunikation auf dem . . . (lichen) Sektor? . . . . .	214
Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoff- meister, Dieburg <b>Finanzierung</b> , Konzept für eine . . . der Fernmelde- infrastruktur devisenarmer Länder, dargestellt am Bei- spiel des Entwicklungslandes Sudan . . . . .	30	Prof. Dr. Peter Kaupp, Dieburg <b>Post</b> , 500 Jahre . . . Ein Rückblick auf das Jubiläumsjahr 1990 . . . . .	332
Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoff- meister/Udo Holtmann, Dieburg <b>IV-Arbeitssysteme</b> , Sehbehindertengerechte Gestal- tung von . . . (n) . . . . .	316	Prof. Dr. Peter Müssig, Dieburg <b>Postalische Inanspruchnahme</b> und Diskretionsver- pflichtung – Ein Beitrag zum Verständnis des Schutzes des Postgeheimnisses – . . . . .	86
Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing. Jürgen Lange/Dipl.-Kffr. Carla Fuchs/Dipl.-Betriebswirt (FH) Hartmut Dismon, Bonn <b>Kabelcontrolling</b> – Das operative Führungs- und Steuerungssystem Regionaler Kabel-Servicegesellschaften – . . . . .	1	Helmut Schadow, Bonn <b>Poststrukturgesetz</b> , Neues Datenschutzrecht und . . . . .	444
Peter M. Rütter, Bonn <b>Konkurrenz</b> mit Lizenz – Fragestellungen und Überlegungen zur Lizenzie- rung im Satellitenfunkbereich – . . . . .	406	Dr. Wolrad Rommel, Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Bad Honnef <b>Post- und Fernmeldewesen in Frankreich</b> , Die Re- form des . . . – Eine Darstellung mit vergleichenden Hinweisen auf das deutsche Poststrukturgesetz – . . . . .	179
Dr. Bernhard Hofmann, Tübingen <b>Laufbahnregelungen</b> nach dem Postverfassungsgesetz – Gedanken über die Grundlagen – . . . . .	279	Rechtsanwalt Dr. Eberhard Simmler, München <b>Postverfassungsgesetz</b> , Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Aufsichtsräte der öffentlichen Unter- nehmen der Deutschen Bundespost nach dem . . . un- ter besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Haf- tung . . . . .	253
Peter M. Rütter, Bonn <b>Lizenz</b> , Konkurrenz mit . . . – Fragestellungen und Überlegungen zur Lizenzie- rung im Satellitenfunkbereich – . . . . .	406	Prof. Dr. Helmut Bott, Dieburg <b>Profit-Center</b> , Das Postamt (V) als . . . – Eine Konzeption zur erfolgsbezogenen Steuerung der operativen Ebene – . . . . .	303
Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt, Bonn <b>Mittelwellen-Großsender</b> , Vor 60 Jahren: Erster . . . der Deutschen Reichspost in Mühlacker . . . . .	204	Matthias Sprißler, Weingarten <b>Rechtshistorische Entwicklung</b> , Das Fernmeldemono- pol und seine . . . in Deutschland . . . . .	159

Dr. Wolrad Rommel, Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Bad Honnef <b>Reform</b> , Die ... des Post- und Fernmeldewesens in Frankreich – Eine Darstellung mit vergleichenden Hinweisen auf das deutsche Poststrukturgesetz – . . . . .	179	Prof. Dr. Jürgen Hesse/Frauke Klisch, Dieburg <b>Unternehmensphilosophie</b> , Unternehmensvision, . . . , Unternehmensethik, Unternehmenskultur – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen – . . . . .	40
Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister/Udo Holtmann, Dieburg <b>Sehbehindertengerechte Gestaltung</b> von IV-Arbeitssystemen . . . . .	316	Prof. Dr. Jürgen Hesse/Frauke Klisch, Dieburg <b>Unternehmensvision</b> , Unternehmensphilosophie, Unternehmensethik, Unternehmenskultur – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen – . . . . .	40
Dr. Frieder Lauxmann, Karlsruhe <b>Teilnahme an der Wirtschaft</b> , Die besondere Verantwortung des Staates im Hinblick auf seine . . . – Das Beispiel Post – . . . . .	210	Dr. Frieder Lauxmann, Karlsruhe <b>Verantwortung des Staates</b> , Die besondere . . . im Hinblick auf seine Teilnahme an der Wirtschaft – Das Beispiel Post – . . . . .	210
Peter M. Rütter, Bonn <b>Telefonnebenstellenanlagen</b> als »für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlagen«? – Ein kleiner Beitrag zum Fernmeldegeheimnis – . . . . .	420	Rechtsanwalt Dr. Joachim Scherer, LL. M., Frankfurt am Main <b>Vermittlung</b> , Zum fernmeldetechnischen Bedeutungsinhalt des Begriffs »...« in § 1 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) . . . . .	268
Peter M. Rütter, Bonn <b>Telekommunikation</b> , Das Monopol in der . . . – Eine Untersuchung zur Klärung von Begriff, Inhalt und Bedeutung der dem Bund nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 verbliebenen Monopolrechte im Fernmeldewesen – . . . . .	57	Prof. Dr. Peter Müssig, Dieburg <b>Vertrags- und Leistungsstörungenrecht</b> , Zivilrechtliches . . . – Ein Grundlagenbeitrag auch im Hinblick auf die privatrechtlichen postalischen Handlungsformen – . . . . .	283
Dipl.-Phys. Helmut Drubba, Hannover <b>Telekommunikation</b> , Das Wort »...« – Seine Einführung und Anwendung; wann und wo ist es entstanden? . . . . .	343	Prof. Dr. Helmut Bott, Dieburg <b>Vertriebscontrolling</b> , Absatzplanung und . . . im Postamt (V) – Eine amtsbezogene Vertriebskonzeption mittels vorstrukturierter örtlicher und branchenbezogener Absatzpotentiale – . . . . .	468
Prof. Dr. Peter Badura, Universität München <b>Tochtergesellschaft</b> , Zulässigkeit und Grenzen der Gründung von . . . (en) und des Erwerbs von Beteiligungen durch die Deutsche Bundespost, insbesondere durch die Deutsche Bundespost TELEKOM – Fragestellungen und Grundgedanken – . . . . .	389	Prof. Dr. Reimund Franke, Dieburg <b>Wertanalyse</b> . . . . .	479
Dr. Gerhard von der Heyden/Dipl.-Kauffrau Sabine Werksnies, Bonn <b>Unternehmensbeteiligungen</b> der Deutschen Bundespost TELEKOM . . . . .	95	<b>3 Übersicht der Verfasser von Aufsätzen</b>	
Prof. Dr. Jürgen Hesse/Frauke Klisch, Dieburg <b>Unternehmensethik</b> , Unternehmensvision, Unternehmensphilosophie, . . . , Unternehmenskultur – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen – . . . . .	40	<b>Allgaier, Edwin, Darmstadt</b> Gleiches oder ungleiches Recht für Post und Telekommunikation auf dem personalvertretungsrechtlichen Sektor? . . . . .	214
Prof. Dr. Jürgen Hesse/Frauke Klisch, Dieburg <b>Unternehmenskultur</b> , Unternehmensvision, Unternehmensphilosophie, Unternehmensethik, . . . – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Unternehmen – . . . . .	40	<b>Badura, Peter, Prof. Dr., Universität München</b> Zulässigkeit und Grenzen der Gründung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen durch die Deutsche Bundespost, insbesondere durch die Deutsche Bundespost TELEKOM – Fragestellungen und Grundgedanken – . . . . .	389
		<b>Bott, Helmut, Prof. Dr., Dieburg</b> Das Postamt (V) als Profit-Center – Eine Konzeption zur erfolgsbezogenen Steuerung der operativen Ebene – . . . . .	303

<b>Bott, Helmut, Prof. Dr., Dieburg</b> Absatzplanung und Vertriebscontrolling im Postamt (V) – Eine amtsbezogene Vertriebskonzeption mittels vorstrukturierter örtlicher und branchenbezogener Absatzpotentiale – . . . . .	468	<b>Kaupp, Peter, Prof. Dr., Dieburg</b> 500 Jahre Post Ein Rückblick auf das Jubiläumsjahr 1990 . . . . .	332
<b>Büchner, Lutz Michael, Prof. Dr., Dieburg</b> Die Neustrukturierung des Post- und Fernmelde- wesens und der Deutschen Bundespost – Eine Auswahlbibliographie – (Fortsetzung von Heft 2/1990) . . . . .	47	<b>Klisch, Frauke, Dieburg</b> Unternehmensvision, Unternehmensphilosophie, Un- ternehmensethik, Unternehmenskultur – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Un- ternehmen – . . . . .	40
<b>Dismon, Hartmut, Dipl.-Betriebswirt (FH), Bonn</b> Kabelcontrolling – Das operative Führungs- und Steuerungssystem Regionaler Kabel-Servicegesellschaften – . . . . .	1	<b>Kniestedt, Joachim, Dipl.-Ing., Bonn</b> Vor 60 Jahren: Erster Mittelwellen-Großsender der Deutschen Reichspost in Mühlacker . . . . .	204
<b>Drubba, Helmut, Dipl.-Phys., Hannover</b> Das Wort »Telekommunikation« – Seine Einführung und Anwendung; wann und wo ist es entstanden? . . .	343	<b>Kniestedt, Joachim, Dipl.-Ing., Bonn</b> Erste Drehstrom-Fernübertragung vor 100 Jahren – Die Reichspost- und Telegraphenverwaltung er- richtete die Hochspannungsleitung dazu – . . . . .	501
<b>Franke, Reimund, Prof. Dr., Dieburg</b> Wertanalyse . . . . .	479	<b>Lange, Jürgen, Dipl.-Kfm., Dipl.-Ing., Bonn</b> Kabelcontrolling – Das operative Führungs- und Steuerungssystem Regionaler Kabel-Servicegesellschaften – . . . . .	1
<b>Fuchs, Carla, Dipl.-Kffr., Bonn</b> Kabelcontrolling – Das operative Führungs- und Steuerungssystem Regionaler Kabel-Servicegesellschaften – . . . . .	1	<b>Lauxmann, Frieder, Dr., Karlsruhe</b> Die besondere Verantwortung des Staates im Hinblick auf seine Teilnahme an der Wirtschaft – Das Beispiel Post – . . . . .	210
<b>Hesse, Jürgen, Prof. Dr., Dieburg</b> Unternehmensvision, Unternehmensphilosophie, Un- ternehmensethik, Unternehmenskultur – Eine theoretische Analyse zum Selbstverständnis und dem Verhalten von privaten und öffentlichen Un- ternehmen – . . . . .	40	<b>Müssig, Peter, Prof. Dr., Dieburg</b> Postalische Inanspruchnahme und Diskretionsver- pflichtung – Ein Beitrag zum Verständnis des Schutzes des Postgeheimnisses – . . . . .	86
<b>Heyden, von der, Gerhard, Dr., Bonn</b> Unternehmensbeteiligungen der Deutschen Bundes- post TELEKOM . . . . .	95	<b>Müssig, Peter, Prof. Dr., Dieburg</b> Zivilrechtliches Vertrags- und Leistungsstörungenrecht – Ein Grundlagenbeitrag auch im Hinblick auf die privatrechtlichen postalischen Handlungsformen – . .	283
<b>Hoffmeister, Wolfgang, Prof. Dipl.-Ing., Dipl.- Wirtsch.-Ing., Dieburg</b> Konzept für eine Finanzierung der Fernmeldeinfra- struktur devisenarmer Länder, dargestellt am Beispiel des Entwicklungslandes Sudan . . . . .	30	<b>Neu, Werner, Ph. D., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH (WIK), Bad Honnef</b> Zur Regulierung des Finanzausgleichs zwischen Mo- nopol- und Wettbewerbsdiensten nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) . . . . .	422
<b>Hoffmeister, Wolfgang, Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.- Ing., Dieburg</b> Sehbehindertengerechte Gestaltung von IV-Arbeitssy- stemen . . . . .	316	<b>Ossenbühl, Fritz, Prof. Dr., Universität Bonn</b> Die Übertragung der Befugnis zur Ausübung der fern- melderechtlichen Ausschließlichkeitsrechte des Bundes gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanla- gen (FAG) . . . . .	141
<b>Hoffmeister, Wolfgang, Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.- Ing., Dieburg</b> Aufbauorganisation – theoretische Modelle und Ana- lyse der betrieblichen Realisation bei der Deutschen Bundespost TELEKOM . . . . .	485	<b>Rommel, Wolrad, Dr., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste, Bad Honnef</b> Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in Frank- reich – Eine Darstellung mit vergleichenden Hinweisen auf das deutsche Poststrukturgesetz – . . . . .	179
<b>Hofmann, Bernhard, Dr., Tübingen</b> Laufbahnregelungen nach dem Postverfassungsgesetz – Gedanken über die Grundlagen – . . . . .	279	<b>Rütter, Peter M., Bonn</b> Das Monopol in der Telekommunikation – Eine Untersuchung zur Klärung von Begriff, Inhalt	
<b>Holtmann, Udo, Dieburg</b> Sehbehindertengerechte Gestaltung von IV-Arbeitssy- stemen . . . . .	316		

- und Bedeutung der dem Bund nach dem Poststrukturgesetz vom 8. Juni 1989 verbliebenen Monopolrechte im Fernmeldewesen — . . . . . 57
- Rütter, Peter M., Bonn**  
Konkurrenz mit Lizenz  
— Fragestellungen und Überlegungen zur Lizenzierung im Satellitenfunkbereich — . . . . . 406
- Rütter, Peter M., Bonn**  
Telefonnebenstellenanlagen als »für den öffentlichen Verkehr bestimmte Fernmeldeanlagen«?  
— Ein kleiner Beitrag zum Fernmeldegeheimnis — . . . . . 420
- Schadow, Helmut, Bonn**  
Neues Datenschutzrecht und Poststrukturgesetz . . . . . 444
- Scherer, Joachim, Dr. Rechtsanwalt, LL. M., Frankfurt am Main**  
Zum Bedeutungsinhalt des Begriffs »Vermittlung« in § 1 Abs. 4 Satz 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG) . . . . . 268
- Simmler, Eberhard, Dr. Rechtsanwalt, München**  
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Aufsichtsräte der öffentlichen Unternehmen der Deutschen Bundespost nach dem Postverfassungsgesetz unter besonderer Berücksichtigung der Frage ihrer Haftung . . . . . 253
- Sprißler, Matthias, Weingarten**  
Das Fernmeldemonopol und seine rechtshistorische Entwicklung in Deutschland . . . . . 159
- Weinkopf, Marcus, Dipl.-Volksw., Wissenschaftliches Institut für Kommunikationsdienste GmbH (WIK), Bad Honnef**  
Zur Regulierung des Finanzausgleichs zwischen Monopol- und Wettbewerbsdiensten nach § 37 Abs. 4 Postverfassungsgesetz (PostVerfG) . . . . . 422
- Werksnies, Sabine, Dipl.-Kauffrau, Bonn**  
Unternehmensbeteiligungen der Deutschen Bundespost TELEKOM . . . . . 95
- 4 Schrifttum — Buchbesprechungen**
- Gerhard Dürig  
Altmannspenger (Herausgeber): **Postrecht-Entscheidungen, 12. Ergänzungslieferung, Stand Juli 1990**; Reihe Post- und Fernmeldewesen, Schriften für Wissenschaft und Praxis; Band 11, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 248 Seiten, 62,— DM. . . . . 118
- Prof. Ulrich Gonschorrek  
Bernd Becker: **Öffentliche Verwaltung**, Lehrbuch für Wissenschaft und Praxis, 1048 Seiten, gebunden, Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See, 1989, 180,— DM. . . . . 120
- Prof. Dr. Hans-Jürgen Naroska  
Wolfram Engels (Herausgeber): **Arbeit und Einkommensverteilung in der Informationsgesellschaft der Zukunft**, 160 Seiten, R. v. Decker's Verlag; G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990, 44,— DM. . . . . 122
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
Eberhard Witte (Herausgeber): **Telekommunikation in der DDR und der Bundesrepublik**, 188 Seiten, ca. 60 Abbildungen und Tabellen, kartoniert, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990, 32,— DM. . . . . 125
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
Raymund Werle: **Telekommunikation in der Bundesrepublik — Expansion, Differenzierung, Transformation —**, Schriften des Max-Planck-Instituts für Gesellschaftsforschung, Köln, Band 6, 412 Seiten, 22 Schaubilder, kartoniert, Campus-Verlag GmbH, Frankfurt — New York, 1990, 54,— DM. . . . . 126
- Helmut Schadow  
Herbert Kubicek/Peter Berger: **Was bringt uns die Telekommunikation? — ISDN — 66 kritische Antworten —**, Reihe Campus Band 1034, 211 Seiten, Paperback, Campus-Verlag, Frankfurt am Main und New York, 1990, 19,80 DM. . . . . 128
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
Michael Reuter: **Telekommunikation — Aus der Geschichte in die Zukunft**, 240 Seiten, über 290, meist farbige Abbildungen, gebunden; R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990, 54,— DM. . . . . 129
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
Helmut G. Bauer/Claus Detjen/Frank Müller-Römer/Wolfgang Posewang: **Die Neuen Medien — Das aktuelle Praktiker-Handbuch, 21. Ergänzungslieferung (Juni 1990) und 22. Ergänzungslieferung (Juli 1990)**, je 158 Seiten, je DM 57,— zum Grundwerk, Loseblatt-Ausgabe, Neue Mediengesellschaft Ulm mbH, Preis des Grundwerkes 98,— DM. . . . . 130
- Prof. Dr. Michael P. Zerres  
Dieter Schmidt: **Arbeitssicherheit — Physiologische, psychologische, organisatorische und rechtliche Grundlagen —**, XIV, 284 Seiten, kartoniert, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg 1990, 38,— DM. . . . . 132
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
Helmut Will: **Strukturiert programmieren mit Turbo Pascal**, Reihe: Franzis Computercolleg, 487 Seiten, 103 Abbildungen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1990, 78,— DM. . . . . 132
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
Norbert Dohmen: **Turbo-Pascal-Enzyklopädie**, 704 Seiten, 101 Abbildungen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1990, 98,— DM. . . . . 134

Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Walter V. Chas: **Programmiersprache C**, Reihe: Franzis Taschenbuch, 140 Seiten, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1990, 16,80 DM. . . . . 135

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Siegfried Wirsum: **NF-Tricks für den Audio-Freak** – Schaltungen und Tips, 136 Seiten, 84 Abbildungen, kartoniert; Franzis-Verlag GmbH, München, 1990, 16,80 DM. . . . . 136

Dr. Peter Kaupp  
 500 Jahre Post, Katalog zur Ausstellung anlässlich der 500jährigen Wiederkehr der Anfänge der Post 1490–1990, 392 Seiten mit 260 weitgehend farbigen Abbildungen, Regensburg 1990, broschiert 44,– DM, gebunden 49,– DM. Zu beziehen vom Fürst Thurn und Taxis Zentralarchiv, Postfach 11 02 46, 8400 Regensburg. . . . . 137

Dr. Peter Kaupp  
 500 Jahre Post, Sammelwerk von ca. 200 Blättern, herausgegeben vom Archiv-Verlag Braunschweig 1989 ff. Monatlich erscheinen mehrere Blätter zum Durchschnittspreis von 33,– DM pro Sendung (Nachbestellungen möglich). . . . . 137

Dr. Peter Kaupp  
 Wolfgang Behringer: **Thurn und Taxis** – Die Geschichte ihrer Post und ihrer Unternehmen, 494 Seiten, 21 farbige und 67 schwarzweiße Abbildungen, Leinen, Piper Verlag, München, 1990, 68,– DM. . . . . 137

Dr. Peter Kaupp  
 Organisationsgemeinschaft Schloß Halbturn (Herausgeber): **Zwei Jahrtausende Postwesen** – Vom cursus publicus zum Satelliten, Halbturn, 1985, 80 öS. Zu beziehen von der Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, Referat Marketing, Werbung, Postgasse 8, A-1011 Wien. . . . . 137

Dr. Peter Kaupp  
 Jiří Nováček: **Geschichte der Post**, 195 Seiten, Leinen, Verlag Werner Dausien, Hanau, 1989, 19,80 DM. . . . . 137

Dr. Peter Kaupp  
 Werner Münzberg: **500 Jahre Post**. Thurn und Taxis 1490–1867, Teil 1: Niederländische Post, Vorderösterreichische Pachtpost, Posten auf dem Oberrhein, 274 Seiten, Regensburg 1989, broschiert 55,– DM. Zu beziehen von Werner Münzberg, Kurzer Weg 13, 8400 Regensburg. . . . . 137

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Peter Schiwy/Walter J. Schütz (Herausgeber): **Medienrecht** – Lexikon für Wissenschaft und Praxis, 2. Auflage, 416 Seiten, gebunden, Hermann Luchterhand Verlag, Neuwied, 1990, 68,– DM. . . . . 234

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Helmut G. Bauer/Claus Detjen/Frank Müller-Römer/Wolfgang Posewang: **Die Neuen Medien – Das aktuelle Praktiker-Handbuch, 23. Ergänzungslieferung** (September 1990), 159 Seiten, 57,40 DM, zum Grundwerk Loseblatt-Ausgabe, Neue Mediengesellschaft Ulm mbH, Preis des Grundwerkes 98,– DM. . . . . 235

Dipl.-Ing. Wolfgang Becker  
 Hans-Josef Forst (Herausgeber): **Das ISDN in Europa**. Ein Beitrag der Telekommunikation zum europäischen Binnenmarkt 1992, VDE-Bezirksverein Frankfurt am Main, Arbeitsgemeinschaft vom 22. 1. bis 12. 2. 1990, 82 Seiten, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 37,– DM. . . . . 236

Dipl.-Ing. Gottfried Zilz  
 Heinz Pooch (Herausgeber): **taschenbuch der telekom-praxis 1991**, Redaktion: Dipl.-Ing. Bernd Seiler, XVI/ 484 Seiten, zahlreiche Abbildungen, Tabellen und Tafeln, Format 10,5×15,5 cm, dauerhafter, abwaschbarer Plastikeinband, Fachverlag Schiele & Schön GmbH, Berlin, 1991, 48,– DM. . . . . 237

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Archibald Grütz (Herausgeber): **jahrbuch elektrotechnik 1991 – daten, fakten, trends, Band 10**, 547 Seiten, zahlreiche Abbildungen und Tabellen, Format 12×17 cm, gebunden, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 45,– DM. . . . . 239

Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Christian Bitter: **Schreiben am Bildschirm**, 232 Seiten, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 32,– DM. . . . . 240

Dipl.-Ing. Werner Michels  
 Horst Bauch/Ulf Silzner: **HeNe-Laser-Praxis**, Anwendungsbeispiele in Hobby und Meßtechnik. Reihe: Franzis-Praxisbuch, 131 Seiten, 93 Abbildungen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1990, 32,– DM. . . . . 241

Dipl.-Ing. (FH) Dietmar Buchholz  
 Hans-Jürgen Haubrich (Herausgeber): **Sicherheit im elektromagnetischen Umfeld**, 137 Seiten, Format A 5, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 29,80 DM. . . . . 242

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Siegfried Wirsum: **Praktische Beschallungstechnik** – Gerätekonzepte, Installation, Optimierung, 234 Seiten, 100 Abbildungen, 12 Tabellen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 28,– DM. . . . . 244

Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Horst A. Wessel (Herausgeber): **Elektrotechnik für mehr Lebensqualität**, Geschichte der Elektrotechnik, Band 10, 164 Seiten, ca. 100 Abbildungen, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 39,– DM. . . . . 244

Dr. Wolfgang Lotz  
 Johannes Minde: **100 Jahre Deutscher Postverband 1890–1990**, XVII und 574 Seiten mit zahlreichen Ab-

- bildungen, gebunden, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990, 68, – DM. . . . . 245
- Prof. Dr. Helmut Bott  
 Dieter Rehfeld: **Neustrukturierung der Deutschen Bundespost** – Ansätze für eine Controllingkonzeption unter Berücksichtigung der Instrumentalfunktion der DBP in der sozialen Marktwirtschaft, – Schriften zum Genossenschaftswesen und zur Öffentlichen Wirtschaft, Band 28, 150 Seiten, Duncker & Humblot, Berlin 1990, 68, – DM. . . . . 366
- Dr. Richard Reinfeld  
 Ferdinand Kirchhof: **Tätigkeitsfelder der Deutschen Bundespost POSTBANK**, Reihe: Tübinger Schriften zum Staats- und Verwaltungsrecht, Band 10, 123 Seiten, kartoniert mit Leinenstruktur, Duncker & Humblot GmbH, Berlin, 1990, 38, – DM. . . . . 370
- Prof. Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Wolfgang Hoffmeister  
 Wolf H. Bartzsch: **Betriebswirtschaft für Ingenieure**, 4. überarbeitete Auflage, 367 Seiten, Format A5, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin, Offenbach, 1991, 48, – DM. . . . . 371
- Dipl.-Ing. Franz Zacher  
 Knut Bahr (Herausgeber): **Innerbetriebliche Kommunikation**, Reihe: net-Buch Telekommunikation, XIII, 108 Seiten, kartoniert, zahlreiche Abbildungen, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg 1991, 32, – DM. . . . . 373
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Gerd Tenzer: **Glasfaser bis zum Haus** – Einführung der Glasfaser im Teilnehmeranschlußbereich, **Fibre to the Home** – Introduction of Optical Fibre in the Subscriber Loop, in deutsch/englisch, 158 Seiten, 2 x 35 farbige Abbildungen, kartoniert, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1991, 29, – DM. . . . . 373
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Günter Käs, Peter Pauli: **Mikrowellentechnik** – Grundlagen, Anwendung, Meßtechnik, 750 Seiten, 705 Abbildungen, 31 Tabellen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 178, – DM. . . . . 375
- Dipl.-Ing. Albrecht Gundlach  
 Walter Tietz (Bearbeiter): CCITT-Empfehlungen der V-Serie und der X-Serie, 6., erweiterte Auflage, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990 und 1991  
**Zweiteiliger Band 1: Datenübertragung über das Telefontz**  
**Teilband 1:** V. 1–V. 33, 489 Seiten, gebunden, 160 DM,  
**Teilband 2:** V. 35–V. 37, V. 40–V. 42, V. 50–V. 57, V. 100, V. 110, V. 120, V. 230, T. 50, M. 1010, M. 1020, M. 1025, M. 1040, M. 1050, M. 1060, 529 Seiten, gebunden, 170 DM. . . . . 376
- Dipl.-Ing. Albrecht Gundlach  
 Walter Tietz/Eckhard Pense (Bearbeiter): CCITT-Empfehlungen der V-Serie und der X-Serie, 6., erweiterte Auflage, R. v. Deckers Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1990  
**Zweiteiliger Band 2: Datenübermittlungsnetze/Dienste und Leistungsmerkmale, Schnittstellen**  
**Teilband 1:** X. 1–X. 27, 543 Seiten, gebunden, 178 DM,  
**Teilband 2:** X. 28–X. 32, A. 20–A. 22, 426 Seiten, gebunden, 148 DM. . . . . 377
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Harald Zisler: **Praxiserprobte Kurzwellen-Antennen** – Einfacher Selbstbau für zu Hause und unterwegs, 96 Seiten, 50 Abbildungen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 16,80 DM. . . . . 377
- Dipl.-Ing. Franz Zacher  
 Dietmar Schenk: **Begriffe der Videotechnik – verständlich erklärt**, Reihe: Franzis Taschenbuch Nr. 231, 146 Seiten, 33 Abbildungen, Taschenbuchformat, kartoniert, Franzis Verlag GmbH, München 1991, 16,80 DM. . . . . 378
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Georg Durcansky: **EMV-gerechtes Gerätedesign** – Grundlagen und Gestaltung störungsarmer Elektronik, 490 Seiten, 271 Abbildungen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 78, – DM. . . . . 378
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Dieter Bitterle: **GAL's** – Programmierbare Logikbausteine in Theorie und Praxis –, Reihe: Franzis Arbeitsbuch, 140 Seiten, 158 Abbildungen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 28, – DM. . . . . 380
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Ulrich Schulz: **Clipper 5.0**, Reihe: Franzis Einführung, 432 Seiten, 76 Abbildungen, 172 Listings, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 58, – DM. . . . . 381
- Manfred Kündl  
 Gerhard Schröder: **Taschenlexikon des neuen Beihilfe-rechts** – Ein aktuelles Abc der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge, Reihe: Bescheid gewußt – Geld gespart; 6. Auflage, 728 Seiten + 36 Seiten »Beihilfe Beitrittsgebiet«, Taschenbuch-Format, kartoniert, Walhalla und Praetoria Verlag, Regensburg, 1990, 24,80 DM. . . . . 382
- Prof. Dr. Frank Stollberg  
 Barbara Mayer: **Die Bundespost: Wirtschaftsunternehmen oder Leistungsbehörde**, Schriften zum öffentlichen Recht Band 592, 185 S., kartoniert, Duncker & Humblot Verlag, Berlin, 1990, 92, – DM. . . . . 518
- Prof. Dr. Ludwig Gramlich  
 Ulrich Häde: **Geldzeichen im Recht der Bundesrepublik Deutschland**, 237 Seiten, broschiert, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 1991, 56, – DM. . . . . 519

- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Heinz J. Kiefer/Manfred Rühl (Herausgeber): **Neue Technik, neue Programme, ökonomische Utopien?** – Sind die in der Zukunft technisch möglichen Rundfunkprogramme finanzierbar? Reihe: Beiträge über Rundfunkökonomie, 179 Seiten, 32 Abbildungen, kartoniert, Verlag W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart, Wien, Köln, 1991, 34, – DM. . . . . 520
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Helmut G. Bauer / Claus Detjen / Frank Müller-Römer / Wolfgang Posewang: **Die Neuen Medien – Das aktuelle Praktiker-Handbuch, 24. Ergänzungslieferung** (April 1991), 150 Seiten, 54, – DM, zum Grundwerk, Loseblatt-Ausgabe, Neue Mediengesellschaft Ulin mbH, Preis des Grundwerkes 98, – DM. . . . . 521
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Rudolf Lang (Bearbeiter): **Hörfunk und Fernsehen – Aufsatznachweis aus Zeitschriften und Sammelwerken, Jahresband 1990**, 256 Seiten, kartoniert, Westdeutscher Rundfunk Köln – Bibliothek, 1991. . . . . 522
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Hans Josef Forst (Herausgeber): **Drahtlose Telekommunikation – Mobilfunknetze, Funkdienste und drahtlose Endgeräte**, 93 Seiten, 54 Abbildungen, 5 Tabellen, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1991, 38, – DM. . . . . 523
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Peter Pernsteiner: **Bündelfunk in Deutschland – Neue Wege für die betriebliche Kommunikation –**, 154 Seiten, 88 Abbildungen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 28, – DM. . . . . 524
- Dipl.-Ing. Klaus-Peter Wolf  
 Ricardo M. Labastille / Alfred Warner: **Funk-Entstörung von elektrischen Betriebsmitteln und Anlagen**, Reihe: VDE-Schriftenreihe, Band 16, 171 Seiten, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 3., völlig neu bearbeitete Auflage, 1991, 25, – DM. . . . . 525
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Max Seiderer / Gerhard Lehnert: **ISDN – Leistungsmerkmale, Sicherheitsprobleme und Sicherheitstechniken**, 123 Seiten, 46 Abbildungen, kartoniert, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 26, – DM. . . . . 526
- Dipl.-Ing. Albrecht Gundlach  
 Walter Tietz (Herausgeber) CCITT-Empfehlungen der V-Serie und der X-Serie, 6., erweiterte Auflage, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, Heidelberg, 1991, **zweiteiliger Band 4: Datenübermittlungssysteme**  
**Teilband 1** (Bearbeiter: Werner Sevenich/Walter Tietz): X.200, X.208 – X.213, 484 Seiten, gebunden, 158, – DM,  
**Teilband 2** (Bearbeiter: Walter Tietz): X.214 – X.219, 396 Seiten, gebunden, 128, – DM. . . . . 527
- Dipl.-Ing. Joachim Kniestedt  
 Klaus Fellbaum: **Elektronische Sprachverarbeitung – Verfahren, Anwendungen, Wirtschaftlichkeit**, 265 Seiten, 151 Abbildungen, 22 Tabellen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 58, – DM. . . . . 527
- Richard Fischer  
 Standard Elektrik Lorenz AG (Herausgeber): **Presse-Taschenbuch Kommunikationstechnik 1991/92**, 432 Seiten, Dünndruckpapier, DIN-A6-Taschenbuchformat, flexibler PVC-Einband, bearbeitet und erschienen im Kroll-Verlag, Seefeld/Obb., 1991, 36, – DM. . . . . 528
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Erhart Ecker: **Einführung in die Informatik**, 246 Seiten, kartoniert, VDE-Verlag GmbH, Berlin und Offenbach, 1990, 29, – DM. . . . . 529
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Gebhard-Joachim Oerter, Herwig Feichtinger: **Arbeitsbuch PC-Hardware – Rund um die Technik von PC, Peripherie und Rechnerkommunikation –**, 385 Seiten, 245 Abbildungen, 80 Tabellen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 78, – DM. . . . . 530
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Lothar Wenzel: **Parallele Programmierkonzepte – Parallelverarbeitung zum Anfassen: Simulation und reale Systeme – Reihe: Franzis Arbeitsbuch**, 333 Seiten, 176 Abbildungen, 33 Tabellen, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 68, – DM. . . . . 531
- Dipl.-Ing. Kurt Hansen  
 Reinhold Kalteis: **awk – Die Programmiersprache für UNIX und DOS – Reihe Franzis Arbeitsbuch**, 280 Seiten, gebunden, Franzis-Verlag GmbH, München, 1991, 54, – DM. . . . . 532
- 5 Aus der Rechtsprechung**
- Eine Ersatzzustellung an den nichtehelichen Lebensgefährten des Zustellungsempfängers ist wirksam, wenn der Adressat nicht nur mit seinem Lebensgefährten, sondern mit einer Familie zusammenlebt (offengelassen in BGHSt 34, S. 250, und BFH NJW 1982, S. 2895).**  
*(Leitsatz amtlich)*  
 § 181 Abs. 1 Zivilprozeßordnung (ZPO)  
*Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 14. März 1990 – VIII ZR 204/89 –* . . . . . 109
- 1 Zur Haftung der Deutschen Bundespost POST-BANK, wenn diese eine »eigenhändig« zuzustellende Zahlungsanweisung eines Postgiroteilnehmers an eine andere Person ausgezahlt hat.**  
**2 Die Haftung der Deutschen Bundespost POST-BANK entfällt nicht deshalb, weil der anweisende Postgiroteilnehmer (hier: Bank) über die Person des Auszahlungsempfängers (hier: Darlehensnehmers) getäuscht worden ist und dies möglicherweise auf unzureichenden Ermittlungen über die Identität des Vertragspartners beruht.**

(Leitsätze amtlich)

§§ 14, 15 Gesetz über das Postwesen (PostG)

§ 30 Postordnung (PostO)

§ 15 Postgiroordnung (PostgiroO)

Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 7. Juni 1990 – III ZR 155/89 – . . . . . 112

§ 15 Abs. 2c FAG ist, jedenfalls soweit dort die ungenehmigte Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Fernmeldeanlage unter Strafe gestellt ist, mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vereinbar.

(Leitsatz amtlich)

§ 15 Abs. 2c Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

Bayerisches Oberstes Landesgericht (BayObLG), Beschluß vom 4. September 1990 – RReg. 4 St 119/90. . . . . 116

1 Ein im öffentlichen Weg verlegtes Industriegleis ist auch dann eine »besondere Anlage« im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Telegraphenwege-Gesetz (TWG) und nicht Bestandteil der Straße, wenn das Gleis nicht auf einem eigenen Gleiskörper, sondern unmittelbar in der Straße verlegt ist. Für die Frage der Zurechnung einer Einrichtung zu den »besonderen Anlagen« kommt es weder darauf an, ob die Einrichtung straßenrechtlich ein Teil des Straßenkörpers darstellt, noch, ob sie nach bürgerlichem Recht (§§ 93, 94 BGB) wesentlicher Bestandteil des Straßengrundstücks ist, da das Telegraphenwege-Gesetz hierauf nicht abstellt.

2 Wird ein Industriegleis geändert und bedingt diese Änderung ihrerseits die Verlegung oder Veränderung der im selben öffentlichen Weg untergebrachten Fernmeldelinie, so richtet sich der Interessenausgleich auch dann allein nach den speziellen Vorschriften der §§ 5 und 6 und nicht nach § 3 Abs. 1 TWG, wenn die Änderung des Industriegleises durch Straßenbaumaßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erforderlich geworden ist. Ein bloß *mittelbarer* Sachzusammenhang zwischen der Straßenbaumaßnahme und der Verlegung der Fernmeldelinie reicht nicht aus, um die Folgepflicht und Folgekostenpflicht zu Lasten der Deutschen Bundespost zu begründen. Dies gilt auch dann, wenn die Verlegung der Fernmeldelinie durch die Veränderung einer bevorrechtigten, dem Träger der Straßenbaulast zuzurechnenden besonderen Anlage (§ 6 Abs. 2 Satz 1 TWG) veranlaßt ist.

3 Besondere Anlagen, die nur einem begrenzten Personenkreis oder gar nur einzelnen Personen zur Verfügung stehen, werden regelmäßig nicht im »öffentlichen Interesse« gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 TWG betrieben. Etwas anderes kann jedoch dann gelten, wenn die besondere Anlage der Erschließung eines ausgedehnten Industriegebiets dient und damit zu einer erheblichen Entlastung des öffentlichen Verkehrs führt.

4 »Unverhältnismäßig hoch« im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 TWG sind die Kosten der Verlegung einer Fernmeldelinie dann, wenn die Kosten einer gewöhnlichen oder normalen Verlegung erheblich überschritten werden. Der Normalfall, bei dem unverhältnismäßig hohe

Kosten nicht entstehen, ist dann gegeben, wenn die Verlegung ohne örtliche Schwierigkeiten, ohne technische Hindernisse und unter Wiederverwendung des vorhandenen Bauzeugs (Kabel, Kabelkanäle, Kabelschächte) durchgeführt werden kann.

5 Will der Wegeunterhaltungspflichtige als Träger der bevorrechtigten besonderen Anlage die Verlegung der Fernmeldelinie erreichen, obwohl sie nach § 6 Abs. 2 Satz 2 TWG nicht verlangt werden kann, so hat er alle aus der Verlegung entstehenden Kosten zu tragen. Hierzu rechnen auch Arbeitskosten, die durch den Einsatz *posteigener* Kräfte entstanden sind, sowie Zuschläge auf die Einkaufspreise für Fernmeldebauzeug und auf die Kosten für Auftragsnehmer.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 2 Telegraphenwege-Gesetz (TWG)

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH Ba-Wü), Urteil vom 19. September 1989 – 10 S 1973/88 – Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluß vom 10. April 1990 – BVerwG 7 B 184.89 – . . . . . 216

Zur Strafbarkeit und Wettbewerbswidrigkeit der Werbung für nicht postalisch zugelassene Anrufbeantworter (Leitsatz vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 2 Abs. 2, 4 Abs. 2, 8 Abs. 2 Fernmeldeordnung (FO)

§§ 1, 2, 3, 15 Abs. 1, 2 a Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

§§ 1, 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Kammergericht (KG), Urteil vom 30. Juni 1989 – 5 U – 2501/89 – . . . . . 222

Werbung für Radarwarner ist gemäß § 1 UWG wettbewerbswidrig, und zwar auch dann, wenn darauf hingewiesen wird, »Exportgeräte frei käuflich – Inbetriebnahme strafbar«.

(Leitsatz amtlich)

§§ 1, 3, 5 a ff., 15 Abs. 1, 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

§§ 1, 3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Artikel 103 Abs. 2 Grundgesetz (GG)

Kammergericht (KG), Urteil vom 3. Oktober 1989 – 5 U 4510/87 – . . . . . 225

Einem Lieferanten, der postalisch nicht zugelassene Fernsprech- und Sendeanlagen allein an Wiederverkäufer absetzt und diesen gegenüber mit dem Hinweis auf das Fehlen der betriebstechnischen Genehmigung wirbt, ist wettbewerbswidriges Verhalten nicht ohne weiteres vorzuwerfen.

(Leitsatz amtlich)

§§ 1, 2, 3, 4, 5 a ff., 15 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

§ 27 Strafgesetzbuch (StGB)

§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) Bundesgerichtshof (BGH), Urteil vom 15. März 1990 – I ZR 95/88 – . . . . . 227

Zur Frage der Strafbarkeit der unerlaubten Anschließung nicht zugelassener Endeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Bundespost

(Leitsatz vom Verfasser der Anmerkung)

§ 15 Abs. 1 2 Buchst. a Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

Landgericht Hannover (LG), Urteil vom 19. Oktober 1989 – 45 c Js 17464/88 – . . . . . 231

1 Werden an den nichtberechtigten Inhaber eines Postspargbuchs innerhalb von 30 Zinstagen mehr als 2000,- DM ausgezahlt, so erlischt der Erfüllungsanspruch des Postspargers in Höhe des übersteigenden Betrages nicht.

2 Die Deutsche Bundespost hat in dieser Höhe einen öffentlich-rechtlichen Erfüllungsanspruch gegen den Empfänger der Auszahlung, den sie durch Leistungsbescheid geltend machen kann.

3 § 814 BGB ist auf den öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch nicht anwendbar.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§ 20 Gesetz über das Postwesen (PostG)

§§ 808, 812, 814 BGB

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (Hess. VGH), Urteil vom 17. Juli 1990 – 11 UE 1487/89 – . . . . . 347

1 § 4 Abs. 3 Postgiroordnung beinhaltet kein uneingeschränktes Recht des Kontoinhabers, das Postgiroamt anzuweisen, die Auskunfterteilung über Kontonummer und Kontobezeichnung zu unterlassen.

2 Das Interesse eines Dritten, zur Verfolgung eigener Ansprüche entsprechende Auskunft zu erhalten, kann im Einzelfall das Interesse des Kontoinhabers am Schutz seiner Daten überwiegen.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§ 4 Abs. 3 Postgiroordnung (PostgiroO)

§ 5 Abs. 1 und 3 Gesetz über das Postwesen (PostG)

§ 65 Gesetz über die Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost (Postverfassungsgesetz – PostVerfG)

§ 242 BGB

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH), Beschluß vom 6. März 1990 – 10 S 43/90 – . . . . . 351

Es verstößt weder gegen Artikel 3 Abs. 1 noch gegen Artikel 12 Abs. 1 Grundgesetz, wenn Unternehmen, die lediglich dem Rettungsdienst, dem Krankentransport und sozialen Hilfsdiensten dienen, nicht aber beim Katastrophenschutz mitwirken, eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen für den Meterwellenfunk BOS verweigert wird.

(Leitsatz amtlich)

Artikel 3, 12 Grundgesetz (GG)

§ 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Beschluß vom 29. August 1990 – 7 B 118.80 – . . . . . 354

1 Für den Begriff der »Schädlichen Störungen« im Sinne des Internationalen Fernmeldevertrags von Nairobi 1982 und des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk sind die postintern verwendeten Begriffe zur Differenzierung nach Störungsursachen, wie zum Beispiel »Funkstörung, funkstörende Beeinflussung und Funkabschattung«, genauso irrelevant wie die Identität der von Sender und gestörtem Empfänger benutzten Frequenz.

2 Im Störungsfall müssen die Interessen des Amateurfunkers gegenüber denen des Betreibers von zugelassenen Rundfunkempfangsgeräten auch dann zurücktreten, wenn die Amateurfunkstation technisch und vorschriftsmäßig einwandfrei betrieben wird.

3 Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für Rundfunkempfangsgeräte beläßt die Vollzugsordnung Funk den nationalen Fernmeldeverwaltungen einen Freiraum, so daß nicht jede neue technische Erkenntnis sogleich praktisch umgesetzt werden muß, womit dem Betreiber eines bislang dem neuesten technischen Stand entsprechenden Rundfunkempfangsgerätes der Schutz des § 16 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk entzogen werden würde. Die bisherigen technischen Anforderungen und Meßverfahren für die Zulassung berücksichtigen die technische Entwicklung in genügendem Maße.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§ 7 Gesetz über den Amateurfunk (AFuG)

§ 16 Abs. 1, 2, 4 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Amateurfunk (DV-AFuG)

Artikel 42 Internationaler Fernmeldevertrag von Nairobi (IFV)

§§ 78 Abs. 1 Nr. 1, 155 Abs. 2, 161 Abs. 2, 162 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Artikel 1, 5, 32 Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk) Funk

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster), Beschluß vom 27. Juni 1990 – 13 A 475/89 – . . . . . 355

1 Die Vornahme von Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Dämmfilter) an Funkempfangsanlagen zur Abwehr von Störungen einer später geschaffenen oder geänderten elektrischen Anlage (hier: Rundfunksender) stellt objektiv ein eigenes Geschäft des Betreibers der gestörten Anlage dar, so daß Ansprüche auf Ersatz der Kosten für diese Schutzmaßnahmen gegen den Betreiber der »späteren« Anlage nach den Bestimmungen der Geschäftsführung ohne Auftrag gemäß §§ 677 ff. BGB grundsätzlich ausscheiden.

2 Die kollisionsrechtliche Vorschrift des § 23 FAG ist nicht zwingend und kann abbedungen werden. Soweit die Allgemeingenehmigungen für die gestörten Funkempfangsanlagen, die für die Abwehr von Störungen durch die Änderung der Funkversorgung eine Kostentragungspflicht des Betreibers der gestörten Anlage vorsehen, bestandskräftig und damit bindend geworden sind, scheidet eine Anwendbarkeit von § 23 FAG aus.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 667, 669, 693 BGB

§§ 1, 2, 23 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

Oberlandesgericht Karlsruhe (OLG), Urteil vom 26. Februar 1991, – 3 U 7/90 – . . . . . 361

1 Unter »Abheben eines Geldbetrages« (§ 548 Abs. 1 Satz 2 RVO) ist nicht nur der Empfang von Bargeld am Schalter eines Geldinstituts zu verstehen, sondern auch alle banktechnischen Vorgänge des baren oder bargeldlosen Zahlungsverkehrs, die dem Geldabheben entsprechen.

2 Für das persönliche Aufsuchen des Geldinstituts im Sinne von § 548 Abs. 1 Satz 2 RVO reicht es aus, daß der Versicherte sich persönlich in oder an das Gebäude des Geldinstituts begibt, um Geld abzuheben oder einen vergleichbaren banktechnischen Vorgang zu erledigen (Aufgabe von BSGE 26, S. 234, 236).

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§ 548 Abs. 1 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 17. Oktober 1990 – 2 RU 38/90 – . . . . . 508

Die Fahrt von der eigenen Wohnung zur Arbeitsstätte steht grundsätzlich in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit im Sinne von § 550 Abs. 1 RVO, wenn der zurückgelegte Weg wesentlich dazu diene, die versicherte Tätigkeit aufzunehmen; dem steht die gemäß § 18 Abschnitt C Abs. 1 TVArb erteilte Anordnung auswärtiger Übernachtung nicht entgegen.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 550 Abs. 1, 548 Abs. 3 Reichsversicherungsordnung (RVO)

§ 1 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz

§ 18 Abschnitt C Abs. 1 des Tarifvertrages für die Arbeiter der Deutschen Bundespost (TVArb)

Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 24. Januar 1991 – 2 RU 35/90 – . . . . . 510

1 Die Kooperationsverträge zur Breitbandverkabelung und speziell die danach zur Abgeltung der besonderen Pflichten der Kooperationspartner der Deutschen Bundespost TELEKOM diesen gewährten Entgeltrabatte sind wettbewerbsrechtlich nicht zu beanstanden.

2 Die Kooperationspartner sind verpflichtet, in ihrer Werbung klarzustellen, daß keine Verpflichtung besteht, die Netzebene 4 (Hausinnenverkabelung) von ihnen herstellen und betreiben zu lassen, daß dies vielmehr auch durch das örtliche Elektrohandwerk möglich ist.

(Leitsätze vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 1, 2 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

§§ 1, 3, 13 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)

Oberlandesgericht Hamm (OLG), Urteil vom 14. Februar 1991 – 4 U 86/89 – . . . . . 512

Der Anschluß nicht zugelassener Telefone und Anrufbeantworter an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Deutschen Bundespost TELEKOM ist gemäß § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen (FAG) strafbar.

(Leitsatz vom Verfasser der Anmerkung)

§§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 1, 15 Abs. 1, 20 Gesetz über Fernmeldeanlagen (FAG)

Amtsgericht München (AG), Urteil vom 6. Februar 1991 – 453 Cs 339 Js 21998/89 – . . . . . 516

## 6 Entscheidungsübersicht

### 6.1 Öffentliches Recht – Verwaltungsrecht – Steuerrecht

#### 3. Vorläufiger Rechtsschutz . . . . . 140

BVerfG, Beschluß v. 25. 10. 1988 – 2 BvR 745/88

DVBl 1989, S. 36 = ZDI A 8906-1867-2

(EÜ – Archiv PF 1/91)

#### 6. Aushändigungsvermerk bei Zustellung . . . . . 140

OVG Münster, Ur. v. 14. 6. 1988 – 1 A 1745/86

NJW – Rechtsprechungs-Report Zivilrecht 1989, S. 4 = ZDI A 8909-2808-1

(EÜ – Archiv PF 1/91)

#### 12. Spieleidenschaft ist grundsätzlich kein Milderungsgrund . . . . . 250

BVerwG, Urteil vom 7. November 1989 – 1 D 65.88

Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 79 ff.

(EÜ – Archiv PF 2/91)

#### 18. Geschäftsführung ohne Auftrag . . . . . 252

BVerwG, Ur. v. 6. 9. 1988 – 4 C 5/86

DVBl 1989, S. 42 = ZDI A 8906-1865-6

(EÜ – Archiv PF 2/91)

#### 22. Verminderte Schuldfähigkeit . . . . . 383

BVerwG, Urteil vom 21. Februar 1989 – 1 D 108.87

Dok. Ber. Ausgabe B 1989, S. 125 ff.

(EÜ – Archiv PF 3/91)

#### 23. Untreue im Postsparkassendienst . . . . . 383

BVerwG, Urteil vom 23. November 1988 – 1 D 25.88

Dok. Ber. Ausgabe B 1989, S. 135 ff.

(EÜ – Archiv PF 3/91)

#### 24. Veruntreuung von Nachnahmegebühren . . . . . 385

BVerwG, Urteil vom 28. November 1989 – 1 D 8.89

Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 135 ff.

(EÜ – Archiv PF 3/91)

#### 25. Vorübergehende Aneignung von Zahlungsanweisungsbeträgen und Fälschung der Empfängerunterschriften . . . . . 386

BVerwG, Urteil vom 31. Juli 1990 – 1 D 58.89

Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 264 ff.

(EÜ – Archiv PF 3/91)

#### 26. Telefonterror und Verletzung des Fernmeldegeheimnisses . . . . . 387

BVerwG, Urteil vom 10. Januar 1990 – 1 D 70.88

Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 108 ff.

(EÜ – Archiv PF 3/91)

**6.2 Beamtenrecht**

**1. Sachschadensersatz bei beamteneigenem Wagen** . . . 140  
*BVerwG, Urt. v. 22. 9. 1988 – 2 C 2.87*  
 Der Personalrat 1989, S. 52 = ZDI A 8909-2885-0  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

**4. Eigenbelastung und Beihilfe** . . . . . 140  
*BVerwG, Urt. v. 24. 11. 1988 – 2 C 17.88*  
 Personalvertretung 1989, S. 79 ff.  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

**8. Beihilfe eines Zustellers zum Einbruch in sein Postamt** 140  
*BVerwG, Urt. v. 12. 4. 1989 – 1 D 120.87*  
 Dok. Berichte, Ausgabe B 1989, S. 168  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

**20. Beraubung und Vernichtung von Briefsendungen** . . . 252  
*BVerwG, Urt. v. 11. 4. 1989 – 1 D 75.88*  
 Dok. Berichte, Ausgabe B 1989, S. 181  
 (EÜ – Archiv PF 2/91)

**27. Versagung der Genehmigung einer Nebentätigkeit** . . . 387  
*BVerwG, Urt. v. 25. 1. 1990 – 2 C 10/89*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 141  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**29. Kein Anspruch eines Beamten auf Ausbringung von Planstellen und Beförderung** . . . . . 388  
*BVerwG, Urt. vom 31. 5. 1990 – 2 C 16.89*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 241  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**33. Hehlerei an Beförderungsgut durch Postbeamten** . . . 388  
*BVerwG Urt. v. 8. 5. 1990 – 1 D 46.89*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 208  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**35. Vorteilannahme durch Beamten** . . . . . 388  
*BVerwG, Urt. v. 20. 2. 1990 – 1 D 25.89*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 154  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**41. Zum Begriff »hauptberuflich« im Besoldungsrecht** . . . 534  
*BVerwG, Beschluß vom 11. 5. 1990 – 2 B 50/90*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 258  
 (EÜ – Archiv PF 4/91)

**42. Verfall des Urlaubsanspruchs** . . . . . 534  
*VGH Hessen, Urt. v. 6. 9. 1989 – 1 UE 3303/86*  
 Zeitschrift für Tarifrecht, 1990, S. 126 = ZDJ A 9010-3960-6  
 (EÜ – Archiv PF 4/91)

**6.3 Personalvertretungsrecht**

**5. Zuständigkeit des Personalrats** . . . . . 140  
*BayVGH, Beschluß v. 25. 5. 1988 – Nr. 17 P 88.00377*  
 Personalvertretung 1989, S. 25 = ZDI A 8906-2027-8  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

**13. Reisekostenvergütung für Personalrat** . . . . . 251  
*BVerwG, Beschluß v. 14. 2. 1990 – 6 P 13/88*  
 Zeitschrift für Tarifrecht, 1990, S. 296 ff. = ZDJ A 9012-4833-7  
 (EÜ – Archiv PF 2/91)

**16. Mitbestimmung des Personalrats** . . . . . 252  
*BAG, Urt. v. 12. 1. 1988 – 1 AZR 352/86*  
 Personalvertretung 1989, S. 17 = ZDI A 8906-2028-6  
 (EÜ – Archiv PF 2/91)

**19. Entscheidung der Einigungsstelle** . . . . . 252  
*BVerwG, Beschluß v. 20. 12. 1988 – 6 P 34.85*  
 Der Personalrat 1989, S. 49 = ZDI A 8909-2899-0  
 (EÜ – Archiv PF 2/91)

**31. Mitbestimmung bei Vereinbarung von Einigungsverfahren** . . . . . 388  
*BVerwG, Beschluß v. 14. 11. 1989 – 6 P 4/87*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 155  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**32. Mitbestimmung bei Befristung des Arbeitsverhältnisses** 388  
*BVerwG, Beschluß v. 15. 11. 1989 – 6 P 2.87*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 160  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**38. Fachzeitschrift für die Personalvertretung** . . . . . 534  
*BVerwG, Beschluß v. 5. 10. 1989 – 6 P 10.88*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 146  
 (EÜ – Archiv PF 4/91)

**39. Begriff der Dienststelle im Personalvertretungsrecht** . . 534  
*BVerwG, Beschluß v. 18. 1. 1990 – 6 P 8.88*  
 Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 174  
 (EÜ – Archiv PF 4/91)

**40. Mitbestimmung bei Geschäftsverteilungsplan** . . . . . 534  
*OVG Münster, Beschluß v. 25. 10. 1989 – CL 63/86 –*  
 Zeitschrift für Tarifrecht, 1990, S. 257 = ZDJ A 9012-4830-2  
 (EÜ – Archiv PF 4/91)

**6.4 Zivilrecht**

**2. Schadensersatz wegen unterlassener Renovierung** . . . 140  
*BGH, Urt. v. 19. 10. 1988 – VIII ZR 22/88*  
 Zeitschrift für Miet- u. Raumrecht 1989, S. 57 = ZDI A 8906-1909-1  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

**28. Telefonwerbung** . . . . . 387  
*BGH, Urt. v. 8. 11. 1989 – 1 ZR 55/88*  
 Versicherungsrecht 1990, S. 634 = ZDJ A 9010-3847-2  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**30. Zugang einer Willenserklärung durch Btx** . . . . . 388  
*OLG Köln, Urt. v. 1. 12. 1989 – 6 U 10/89*  
 Computer und Recht 1990, S. 323 = ZDJ A 9010-3779-4  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**34. Verkehrssicherungspflicht durch Grundstückseigentümer** . . . . . 388  
*LG Krefeld, Urt. v. 16. 8. 1989 – 20 106/89*  
 NJW Rechtspr.-Report 1990, S. 668 = ZDJ A 9010-3796-4  
 (EÜ – Archiv PF 3/91)

**6.5 Arbeitsrecht**

**7. Überstundenvergütung für Wahlvorstand** . . . . . 140  
*BAG, Urt. v. 29. 6. 1988 – 7 AZR 651/87*  
 Der Personalrat 1989, S. 51 = ZDI A 8909-3016-1  
 (EÜ – Archiv PF 1/91)

<b>14. Kündigung wegen Unpünktlichkeit</b> . . . . .	252	<b>37. Abmahnung in den Personalakten</b> . . . . .	534
<i>BAG, Urt. v. 17. 3. 1988 – 2 AZR 576/87</i>		<i>BAG, Urt. v. 16. 11. 1989 – 6 AZR 64/88</i>	
Betrieb 1989, S. 329 = ZDI A 8909-2982-1		ArbR i. St. 1990, S. 61 = ZDJ A 9010-3965-7	
(EÜ – Archiv PF 2/91)		(EÜ – Archiv PF 4/91)	
<b>15. Urlaubsgewährung</b> . . . . .	252	<b>6.6 Verkehrsrecht</b>	
<i>ArbG Marburg, Urt. v. 7. 12. 1987 – 2 Ca 438/87</i>		<b>9. Trunkenheit am Steuer außerhalb des Dienstes</b> . . . . .	247
ArbR in Stichworten 1989, S. 33 = ZDI A 8907-2413-8		<i>BVerwG, Urteil vom 28. November 1989 – 1 D 16.89</i>	
(EÜ – Archiv PF 2/91)		Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 138 ff.	
<b>17. Sonderurlaub zur Kinderbetreuung</b> . . . . .	252	(EÜ – Archiv PF 2/91)	
<i>BAG, Urt. v. 12. 1. 1989 – 8 AZR 251/88</i>		<b>6.7 Strafrecht</b>	
Betrieb 1989, S. 230 = ZDI A 8906-2011-1		<b>10. Diebstahl posteigenen Kraftstoffs durch beamteten Lastwagenfahrer</b> . . . . .	248
(EÜ – Archiv PF 2/91)		<i>BVerwG, Urteil vom 8. 2. 1989 – 1 D 66.88</i>	
<b>21. Rauchverbot</b> . . . . .	252	Dok. Ber. Ausgabe B 1989, S. 111 ff.	
<i>LAG Frankfurt am Main, Urt. v. 6. 7. 1989 – 9 Sa 1295/88</i>		(EÜ – Archiv PF 2/91)	
Der Betrieb, 1990, S. 1193 = ZDJ A 9012-4819-1		<b>11. Zugriff auf amtliche Gelder</b> . . . . .	249
(EÜ – Archiv PF 2/91)		<i>BVerwG, Urteil vom 9. Mai 1990 – 1 D 81.89</i>	
<b>36. Verspätete Krankmeldung</b> . . . . .	388	Dok. Ber. Ausgabe B 1990, S. 221 ff.	
<i>BAG, Urt. v. 31. 8. 1989 – 2 AZR 13/89</i>		(EÜ – Archiv PF 2/91)	
ArbR i. St. 1990, S. 65 = ZDJ A 9010-3964-9			
(EÜ – Archiv PF 3/91)			

Prof. Dr. Peter Badura, Universität München

## Zulässigkeit und Grenzen der Gründung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen durch die Deutsche Bundespost, insbesondere durch die Deutsche Bundespost TELEKOM\*

– Fragestellungen und Grundgedanken –

### Inhaltsübersicht

- 1 Ausgangslage
  - 1.1 Die Öffnung der Telekommunikationsmärkte durch die Postreform
  - 1.2 Die Frage nach der Organisation und der Verhaltensregulierung des Leistungsangebots der Deutschen Bundespost TELEKOM und der anderen Unternehmen
  - 1.3 Rechtliche Maßstäbe
- 2 Postverfassungsrechtliche Prämissen
  - 2.1 Leitlinien der Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost
    - 2.1.1 Die Stellung der Deutschen Bundespost
    - 2.1.2 Die Aufsichts- und Steuerungsbefugnisse des Bundesministers für Post und Telekommunikation
    - 2.1.3 Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und die Deutsche Bundespost
  - 2.2 Tochtergesellschaften und Beteiligungen
    - 2.2.1 Die rechtliche Bindung der Beteiligungspolitik der Unternehmen der Deutschen Bundespost
    - 2.2.2 Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Bundesministers für Post und Telekommunikation
  - 2.3 Die Deutsche Bundespost TELEKOM
    - 2.3.1 Doppelfunktion des Unternehmens: Gewährleistung der Übertragungswege für den Telekommunikationsverkehr und Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen
    - 2.3.2 Zusammenwirken postverfassungsrechtlicher und fernmelde-rechtlicher Regelungen
- 3 Fernmelderechtliche Prämissen
  - 3.1 Die Rechte des Bundes und der Monopolbereich des Fernmelde-wesens
  - 3.2 Die Verleihung einer Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage im Monopolbereich des Bundes
    - 3.2.1 Der Verleihungsvorbehalt
    - 3.2.2 Schranken der Verleihungsbefugnis zum Schutz der Monopol-rechte des Bundes gegen Aushöhlung
    - 3.2.3 Rechtliche Bedeutung der Verleihung und Reichweite der impli-zierten Regulierungsermächtigung
  - 3.3 Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Dimension der Verleihungs-ermächtigung
- 4 Verfassungsrechtliche Bindung der Organisationsgewalt des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Unter-nehmen der Deutschen Bundespost
  - 4.1 Die organisationsrechtliche Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG sichert die parlamentarische Verantwortlich-keit des Bundesministers für Post und Telekommunikation und gewährleistet die leistungsstaatliche Versorgungsaufgabe der Deutschen Bundespost
    - 4.1.1 Kompetenznorm und Grundsatznorm
    - 4.1.2 Grundgedanke des in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Organisationsvorbehalts
    - 4.1.3 »Kernbereich« des Post- und Fernmeldewesens als Schranke der organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Deutschen Bundes-post
  - 4.2 Öffentliche Verwaltung in privatrechtlicher Rechtsform mit Hilfe einer Beteiligungsgesellschaft
    - 4.2.1 Der »öffentliche Auftrag« der Unternehmen der Deutschen Bundespost
    - 4.2.2 Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bindung öffentlicher Verwaltung, die mit den Mitteln des Privatrechts ausgeübt wird
    - 4.2.3 Festlegung des Unternehmenszwecks mit den Mitteln des Gesellschafterrechts und öffentliche Zweckbindung des Unterneh-mens
    - 4.2.4 Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluß des Anteilseigners auf die Beteiligungsgesellschaft
  - 4.3 Organisatorischer Gesetzesvorbehalt
  - 4.4 Erfordernisse des Artikels 33 Abs. 4 GG
- 5 Regulierungsbefugnisse des Bundesministers für Post und Tele-kommunikation und Einflußmöglichkeiten des Unternehmens der Deutschen Bundespost
  - 5.1 Postverfassungsrechtliche und fernmelderechtliche Werkzeuge
  - 5.2 Privatrechtliche Verselbständigung des Angebots von Telekom-munikationsdienstleistungen
  - 5.3 Das Unternehmen der Deutschen Bundespost als Anteilseigner einer Beteiligungsgesellschaft
    - 5.3.1 Gesellschafts- und Konzernrecht
    - 5.3.2 Mitbestimmungsrecht
- 6 Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland
  - 6.1 Rechtliche Grundlagen
  - 6.2 Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG als Sachnorm
  - 6.3 Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG als Norm des inter-nationalen Verwaltungsrechts
  - 6.4 Internationalrechtliche Vorgaben einer Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost im Ausland
  - 6.5 Auslandstätigkeit der Deutschen Bundespost im Gebiet eines EG-Mitgliedstaates

\* Die Abhandlung beruht auf einem Rechtsgutachten des Verfassers für den Bundesminister für Post und Telekommunikation.

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Die Öffnung der Telekommunikationsmärkte durch die Postreform

Die Postreform von 1989 hat den organisatorischen Aufbau der Deutschen Bundespost grundlegend verändert und die Möglichkeit der Bundespost, Dienstleistungen unternehmerisch auf Wettbewerbsmärkten anzubieten, erleichtert und erweitert. Die organisatorische Trennung der politischen und hoheitlichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens in der Hand des zuständigen Bundesministers von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben der Unternehmen der Deutschen Bundespost und die angestrebte »breite Öffnung des Marktes für mehr Wettbewerb« sind Elemente eines einheitlichen Reformkonzepts.<sup>1</sup>

Der sich technologisch und wirtschaftlich rapide entwickelnde Sektor der Telekommunikation steht im Vordergrund. Auf ihn besonders richtet sich auch die Politik der Europäischen Gemeinschaften: »Die Stärkung des Telekommunikationsbereichs in der Gemeinschaft ist zu einer der wichtigsten Voraussetzungen für die Vollendung des EG-weiten Marktes für Waren und Dienstleistungen bis 1992 geworden.«<sup>2</sup>

Das Ziel der neuen Unternehmensverfassung der Deutschen Bundespost, durch eine unternehmenswirtschaftliche Weiterentwicklung der Poststruktur die Versorgungsaufgabe der Bundespost zu gewährleisten und das Dienstangebot zu verbessern und es sich verändernden Bedingungen anzupassen, gilt allgemein. Es verpflichtet das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST und das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTBANK ebenso wie das Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM. Die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung für das Poststrukturgesetz hat diese Grundlinie der Reform deutlich unterstrichen. Zu dem neuen, zukunftsorientierten Handlungsrahmen gehört danach u. a. ein größerer Freiraum für ein Handeln nach marktwirtschaftlichen Prinzipien. Damit die Deutsche Bundespost auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen erfolgreich agieren und die Wachstumschancen – auch im gesamtwirtschaftlichen Interesse – nutzen kann, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die die Anwendung der Grundsätze und Methoden moderner Unternehmensführung zulassen. »Eine Leitung der Deutschen Bundespost nach den Maßstäben der klassischen Verwaltung wird dem Unternehmenscharakter nicht gerecht.«<sup>3</sup>

Eines der Werkzeuge, deren sich ein unternehmerisches Handeln nach marktwirtschaftlichen Prinzipien bedient, ist die Gründung von Tochtergesellschaften und die Beteiligung an Kapitalgesellschaften, um so mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts bestimmte Unternehmensaufgaben sachgerechter erfüllen zu können.

### 1.2 Die Frage nach der Organisation und der Verhaltensregulierung des Leistungsangebots der Deutschen Bundespost TELEKOM und der anderen Unternehmen

Eine der mit der Postreform getroffenen Leitentscheidungen ist, daß bei Fernmeldediensten zukünftig grundsätzlich Wettbewerb zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und privaten Anbietern bestehen soll. Das gilt nicht nur für diejenigen Bereiche, die durch die Zurücknahme des früher umfas-

senden Fernmeldemonopols nunmehr von Gesetzes wegen dem Wettbewerb geöffnet worden sind (§ 1 Abs. 1 Gesetz über Fernmeldeanlagen – FAG). Es gilt auch für solche Dienste – wie den Mobilfunk –, bei denen der Bund und davon abgeleitet die Deutsche Bundespost TELEKOM weiterhin über ein ausschließliches Recht verfügt (Übertragungswege, Funkanlagen, Telefondienst; § 1 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 2 FAG in Verbindung mit § 1 Abs. 5 Satz 2 FAG) und Dritte nur unter der Voraussetzung zu einem Angebot in der Lage sind, daß ihnen der Bundesminister für Post und Telekommunikation eine Befugnis gemäß § 2 FAG verleiht. Soweit das geschieht, sollen – vorbehaltlich des öffentlichen Auftrags der Deutschen Bundespost TELEKOM (§§ 1 Abs. 1 Satz 2, 4 Abs. 1 Postverfassungsgesetz – PostVerfG) – zwischen der Deutschen Bundespost TELEKOM und den auf demselben Markt auftretenden privaten Anbietern chancengleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleistet sein. Auch wo das Netzmonopol nicht durch Verleihungen durchbrochen wird, muß die Deutsche Bundespost TELEKOM Dritten, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen wollen, Übertragungswege diensteneutral bereitstellen (§ 1 Abs. 4 Satz 1 FAG).

Soweit die Deutsche Bundespost TELEKOM Telekommunikationsdienstleistungen im Wettbewerb mit Privaten anbietet – sei es im Wettbewerbsbereich (freie Leistungen und Pflichtleistungen), sei es im Monopolbereich nach einer Verleihung gemäß § 2 FAG –, stellt sich in besonderer Weise die Frage nach der Organisation und der Verhaltensregulierung des Leistungsangebots durch das öffentliche Unternehmen. Hier interessiert aus der Vielgestaltigkeit dieses Themas, ob das jeweilige Leistungsangebot aus dem öffentlichen Unternehmen ausgegliedert und in eine privatrechtliche Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft überführt werden darf. Diese Frage ist ein Unterfall der allgemeinen Fragestellung, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Unternehmen der Deutschen Bundespost Beteiligungen an Unternehmen in privater Rechtsform erwerben kann. Im Unternehmensbereich TELEKOM ist zusätzlich klärungsbedürftig, ob eine derartige Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft, die im Monopolbereich, zum Beispiel beim D1-Betrieb des Mobilfunks, in gleicher Weise wie ein privater Anbieter auf eine Verleihung nach § 2 FAG angewiesen wäre, einer Regulierung ihres Marktverhaltens unterworfen werden kann.

Ein Sonderproblem stellt die Frage des Eintritts der Deutschen Bundespost in Auslandsmärkte und der Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz im Ausland dar. Die zunehmende Internationalisierung der Fernmeldemärkte läßt es wünschenswert, wenn nicht geboten erscheinen, der Deutschen Bundespost TELEKOM die Chance zu geben, ihre Marktposition in-

1 E. Witte (Hrsg.): Neuordnung der Telekommunikation. Bericht der Regierungskommission Fernmeldewesen, 1987; Entwurf der Bundesregierung für das Poststrukturgesetz, BT-Drs 11/2854; Unterrichtung durch die Bundesregierung: Die Reform des Post- und Fernmeldewesens in der Bundesrepublik Deutschland. Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes, BT-Drs 11/2855.

2 Kommission der EG: Auf dem Wege zu einem wettbewerbsfähigen EG-weiten Telekommunikationsmarkt im Jahre 1992 – Zur Verwirklichung des Grünbuchs über die Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte –, 9. 2. 1988. – Nahezu wortgleich der erste Satz des Grünbuchs vom 30. 6. 1987 (BT-Drs 11/930) selbst.

3 Gesetzentwurf, a. a. O., Begründung, Allgem. Teil, IV, BT-Drs 11/2854, S. 29 f.

ternational zu sichern, mit anderen Fernmeldeverwaltungen zu kooperieren, Erfahrungen im Ausland zu sammeln und damit ihre Versorgungsaufgabe und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Inland zu stützen.

Da der Gesetzgeber die Befugnis der Unternehmen der Deutschen Bundespost, Tochtergesellschaften zu gründen und Beteiligungen zu erwerben oder zu veräußern, ausdrücklich anerkannt hat (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG), muß sich das Augenmerk auf die verfassungsrechtlichen Grenzen richten, die einer Beteiligungspolitik der Unternehmen gesetzt sind. Es ist zu prüfen, in welchen Märkten und in welchem Umfang die Deutsche Bundespost, insbesondere die Deutsche Bundespost TELEKOM befugt ist, zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe und vor allem zum Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen sich an Unternehmen in privater Rechtsform als alleiniger Anteilseigner oder mit einem mehrheitlichen Anteilseigentum (Tochtergesellschaft) oder auch ohne beherrschenden Einfluß (50 v. H. oder weniger Beteiligungsbesitz) zu beteiligen. Die verfassungsrechtlichen Grenzen ergeben sich im Hauptpunkt aus der Kompetenznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG, wonach die Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt wird.

Die Beteiligungen der drei Unternehmen der Deutschen Bundespost sind mit Stand vom 31. Dezember 1989 im Geschäftsbericht 1989, herausgegeben vom Direktorium der Deutschen Bundespost, Seite 100, verzeichnet.<sup>4</sup>

### 1.3 Rechtliche Maßstäbe

Nach einem allgemeinen Grundsatz des Verwaltungsrechts dürfen sich der Staat und – im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungskreises – verselbständigte Verwaltungsträger zur Erledigung von Verwaltungsaufgaben der organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts bedienen, soweit ihnen das nicht durch die Verfassung oder das Gesetz wegen der Eigenart des Betätigungsfeldes oder aus besonderem Grund verwehrt ist.<sup>5</sup>

Die grundsätzliche Befugnis, Aufgaben öffentlicher Verwaltung mit den organisatorischen Gestaltungsmöglichkeiten des Privatrechts zu erfüllen, steht auch dem Bund zu. Der Bund muß sich dabei in den Grenzen seiner Verwaltungszuständigkeit halten und die verfassungsrechtlichen Bindungen seiner Organisationsgewalt beachten (Artikel 87 ff. GG).<sup>6</sup>

Die bundesstaatlichen Kompetenzvorschriften des Grundgesetzes können nach einem heute allgemein anerkannten Grundsatz der Verfassungsauslegung auch einen Regelungsgehalt haben, der sich auf die Ausübung der zugewiesenen Kompetenz bezieht und Festlegungen über die so zu erfüllende Aufgabe und die für die Aufgabenerfüllung zu wählende Organisationsform der Verwaltung trifft. Die Kompetenznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG weist einen derartigen Regelungsgehalt auf.<sup>7</sup>

Nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen der Verwaltungsorganisation bleibt eine privatrechtlich organisierte Handlungseinheit der Exekutive ein Teil der öffentlichen Verwaltung. Die Exekutive muß ihre parlamentarische und finanzwirtschaftliche Verantwortung auch im Rahmen ihrer Beteiligung an einer Handelsgesellschaft sicherstellen. Die rechtsstaatliche Gebundenheit öffentlicher Verwaltung bleibt für

den Erwerb von Beteiligungen und die Ausübung der gesellschaftsrechtlichen Befugnisse bestehen.<sup>8</sup>

## 2 Postverfassungsrechtliche Prämissen

### 2.1 Leitlinien der Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost

#### 2.1.1 Die Stellung der Deutschen Bundespost

Das Postverfassungsgesetz hat die hoheitlichen und politischen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens von den unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben geschieden. Diese Grundentscheidung der Postreform hat eine Verselbständigung der Deutschen Bundespost und ihrer drei Unternehmen gegenüber den Regelungs- und Aufsichtsbefugnissen des Bundesministers für Post und Telekommunikation hervorgebracht. Die Verselbständigung der Deutschen Bundespost ist jedoch nicht in der Form verwirklicht, daß rechtsfähige Unternehmensträger entstanden wären. Das Gesetz hat eine eingegartete öffentlich-rechtliche Unternehmensverfassung geschaffen.

Die öffentlichen Unternehmen, in denen die drei »Teilbereiche« der Deutschen Bundespost organisatorisch in Erscheinung treten, sind in Wahrnehmung des öffentlichen Auftrags der Deutschen Bundespost durch Vorstand und Aufsichtsrat nach den gesetzlichen Leitungsgrundsätzen zu führen. Dazu gehört, daß Infrastrukturdienste und die notwendige Infrastruktur im Sinne der öffentlichen Aufgabenstellung, insbesondere der Daseinsvorsorge, nach den Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland zu sichern und der Entwicklung anzupassen sind. Die Dienste sind unter Berücksichtigung der Markterfordernisse entsprechend der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung zu gestalten. In Wahrnehmung ihrer Aufgaben beteiligen sich die Unternehmen am Wettbewerb (§§ 1, 4 Abs. 1 PostVerfG).

#### 2.1.2 Die Aufsichts- und Steuerbefugnisse des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation ist dafür verantwortlich, daß die Deutsche Bundespost nach den

<sup>4</sup> Siehe auch *G. von der Heyden*: Die Postbeteiligungsgesellschaften und ihr Unternehmensrecht, in: Archiv PF 1980, S. 218.

<sup>5</sup> *E. Forsthoff*: Lehrbuch des Verwaltungsrechts, Allgem. Teil, 10. Auflage, 1973, S. 509 ff.; *H. H. Klein*: Die Beteiligung des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, 1968, S. 135 ff.; *F. Ossenbühl*: Daseinsvorsorge und Verwaltungsprivatrecht, in: DÖV 1971, S. 513; *Wolff/Bachof/Stober*: Verwaltungsrecht II, 5. Auflage, 1987, § 104 a, Rdnr. 3; *H. Maurer*: Allgem. Verwaltungsrecht, 7. Auflage, 1990, § 3, Rdnr. 9.

<sup>6</sup> BVerfGE 63, S. 1/34, 40 f. – *A. Dittmann*: Bundeseigene Verwaltung durch Private? in: Verwaltung 8, 1979, 431; ders., Die Bundesverwaltung, 1983; *D. Ehlers*: Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 115 ff.; ders., Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland, in: JZ 1990, 1089; *P. Lerche*, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 86 (1989), Rdnr. 49, 50, 60; *W. Blümel*: Verwaltungszuständigkeit, in: HStR, Bd. IV, 1990, § 101, Rdnr. 89.

<sup>7</sup> *Th. Maunz*: Die Privatisierung von Verkehrsbetrieben des Bundes in der Sicht des Grundgesetzes, in: Festschrift für Hans-Ulrich Scupin, 1983, S. 615; *Lerchel/Petalozza*: Die Deutsche Bundespost als Wettbewerber, 1985, S. 32 ff.; *Schmidt-Aßmann/Frohm*: Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, 1986, S. 53 ff.; *F. Ossenbühl*: Staatliches Fernmeldemonopol als Verfassungsgebot? in: Festschrift für Rudolf Lukes, 1989, S. 525; *B. Mayer*: Die Bundespost: Wirtschaftsunternehmen oder Leistungsbehörde, 1990, S. 72 ff.; *P. Badura*: Verwaltungskompetenz und Organisationsrecht des Bundes (Art. 87 Abs. 1 GG) im Hinblick auf eine Beteiligung an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, betrachtet am Beispiel der Postreform von 1989, in: Festschrift für Werner Lorenz, 1991.

<sup>8</sup> *Wolff/Bachof/Stober*, a. a. O., § 104 a, Rdnr. 32.

Grundsätzen der Politik der Bundesrepublik Deutschland geleitet wird. Zur Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit ist er durch das Gesetz mit einer Reihe von Regelungs-, Entscheidungs- und Aufsichts befugnissen ausgestattet. Er führt die Rechtsaufsicht über die Unternehmen und wirkt durch Genehmigungsvorbehalte gegenüber Beschlüssen des Aufsichtsrats unmittelbar an der Überwachung der Geschäftsführung der Unternehmen mit, insbesondere an der Gewährleistung der Leitungsgrundsätze des § 4 PostVerfG (§§ 25 Abs. 1 und 3, 27, 28 Abs. 1 PostVerfG). Der Genehmigung des Bundesministers für Post und Telekommunikation unterliegen Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Gründung von Tochtergesellschaften, über die Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens gemäß § 39 Abs. 2 PostVerfG und über die Festlegung des Wirtschaftsplanes, damit auch die Kapitalaufwendungen für Beteiligungen (§ 23 Abs. 2 Nrn. 1, 5 und 6 PostVerfG). Der Bundesminister für Post und Telekommunikation trifft gegebenenfalls Maßnahmen zur Beseitigung von Wettbewerbsverzerrungen (§ 37 Abs. 4 PostVerfG). Er kann zur Wahrnehmung seiner Befugnisse und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat Auskünfte und Unterlagen verlangen sowie Wirtschaftlichkeitsprüfungen veranlassen (§ 31 PostVerfG). Dem Bundesminister für Post und Telekommunikation obliegt schließlich die Festlegung der für die Entwicklung des Post- und Fernmeldewesens notwendigen und zur Wahrung der Grundsätze der Politik der Bundesrepublik Deutschland bedeutsamen mittel- und langfristigen Ziele für die Unternehmen, unter Berücksichtigung der öffentlichen Aufgabenstellung und der wirtschaftlichen Möglichkeiten jedes Unternehmens (§ 25 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 PostVerfG).

### 2.1.3 Der Bundesminister für Post und Telekommunikation und die Deutsche Bundespost

Durch die organisatorische Trennung der ministeriellen Leitungsebene von der Ebene unternehmerischer und betrieblicher Verwaltungsführung und durch die Gliederung der Deutschen Bundespost in drei miteinander verbundene Unternehmen hat der Gesetzgeber im Rahmen des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG von seiner organisationspolitischen Gestaltungsfreiheit Gebrauch gemacht, ohne die Einheit der »Bundespost« aufzuheben, der die Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens obliegt. Die Unternehmen haben eine eigene Unternehmenspolitik und Wirtschaftsführung, für die das Gesetz Leitungsgrundsätze und Grundsätze der Wirtschaftsführung aufstellt (§§ 4, 37 PostVerfG).

Die Deutsche Bundespost und die Unternehmen können im Rechtsverkehr unter ihrem Namen handeln, klagen und verklagt werden. Dies gilt auch im Verhältnis zum Bund und dessen übrigen Sondervermögen, wenn und soweit die Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Post- und Fernmeldewesens betroffen ist. Klagen zwischen den Unternehmen sind ausgeschlossen (§ 5 Abs. 1 PostVerfG). Ausgeschlossen sind auch gerichtliche Streitigkeiten zwischen der Deutschen Bundespost oder den Unternehmen und dem Bundesminister für Post und Telekommunikation, bei denen es um die Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministers ginge.<sup>9</sup>

Die Begründung zu dem Gesetzentwurf unterstreicht, daß es verfassungsrechtlich nicht möglich sei, die Deutsche Bundespost und ihre Unternehmen zu »eigenständigen Rechtspersönlichkeiten« zu erheben. Das widerspräche Artikel 87 GG, »wo-

nach die Bundespost in bundeseigener Verwaltung zu führen ist und mit dem Bund rechtlich identisch sein muß«.

Die durch das Postverfassungsgesetz und – im Fall der Deutschen Bundespost TELEKOM – durch die Grundsatznorm des § 1 FAG geregelten Rechtsbeziehungen zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und den Unternehmen sind in dem Sinn nur verwaltungsinterner Natur, daß sie keine Rechtsverhältnisse zwischen zwei Rechtssubjekten begründen können. Die gesetzlichen Entscheidungskompetenzen des Ministers gegenüber der Deutschen Bundespost und den Unternehmen sind ungeachtet ihrer rechtlichen Begrenztheit im Rechtssinn nur Befugnisse verwaltungsinterner Leitung und Aufsicht. Die Handlungen und Erklärungen des Ministers gegenüber den Unternehmen sind mangels »Außenwirkung« (§ 35 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) keine Verwaltungsakte.<sup>10</sup>

Meinungsverschiedenheiten oder Zweifel über die Auslegung und Anwendung des Postverfassungsgesetzes und des Fernmeldeanlagengesetzes können einseitig durch Verwaltungsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen des Bundesministers gegenüber der Deutschen Bundespost oder den Unternehmen behoben werden.

## 2.2 Tochtergesellschaften und Beteiligungen

### 2.2.1 Die rechtliche Bindung der Beteiligungspolitik der Unternehmen der Deutschen Bundespost

Die unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens im nationalen und internationalen Bereich obliegen in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags der Deutschen Bundespost und damit den öffentlichen Unternehmen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, in die organisatorisch die Deutsche Bundespost gegliedert ist. Die Gründung von Tochtergesellschaften sowie der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen nach Maßgabe der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung des Unternehmens (§ 23 Abs. 3 Nr. 5 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 PostVerfG) gehören zur Unternehmenspolitik. Die Wahl einer derartigen organisatorischen Gestaltung ist an die Leitungsgrundsätze des § 4 PostVerfG gebunden und unterliegt der Genehmigung durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation (§§ 28 Abs. 1, 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG). Bei der Entscheidung über die Genehmigung handelt der Bundesminister für Post und Telekommunikation nicht nur rechtsaufsichtlich, sondern in Wahrnehmung der ihm gesetzlich zugewiesenen politischen und hoheitlichen Aufgaben und in Ausübung der Rechte des Bundes auf dem Gebiet des Fernmeldewesens (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PostVerfG, § 1 Abs. 1, 2 und 4 Satz 2 FAG).

Die Beteiligungspolitik der Unternehmen der Deutschen Bundespost ist an die gesetzlichen Schranken gebunden, die sich postverfassungsrechtlich aus ihrem jeweiligen Wirkungskreis ergeben. Sie muß weiter das Haushaltsrecht<sup>11</sup>, das (deutsche und europäische) Wettbewerbsrecht und – im Fall der Deutschen Bundespost TELEKOM – das Fernmelderecht beach-

<sup>9</sup> Diese Rechtslage wird in der Begründung des Gesetzentwurfs (a. a. O., S. 39) ausdrücklich betont.

<sup>10</sup> J. Scherer, in: Internationh. Handbuch für Rundfunk und Fernsehen, 1990/91, A 116 f.

<sup>11</sup> §§ 65 ff. Posthaushaltsordnung vom 20. 6. 1986, BGBl I S. 1334 (siehe § 39 Abs. 3 PostVerfG).

ten. Nach Erlaß der Bestimmungen über die Wirtschaftsführung der Unternehmen (vgl. §§ 23 Abs. 3 Nr. 5, 39 Abs. 2 PostVerfG) sind auch diese anzuwenden. Schließlich ist die verfassungsrechtliche Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG maßgeblich, die eine Ausgliederung von wesentlichen Entscheidungen und Dienstleistungen aus der bundeseigenen Verwaltung des Post- und Fernmeldewesens nach Art und Maß begrenzt.

### 2.2.2 Der Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Bundesministers für Post und Telekommunikation

Bei der Ausübung des Genehmigungsrechts für ein konkretes Beteiligungsprojekt (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG) hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation die postverfassungsrechtlichen und fernmelderechtlichen Anforderungen sowie die verfassungsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Schranken der Beteiligungspolitik der Deutschen Bundespost zu prüfen. Zu den danach entscheidungserheblichen Kriterien und abwägungswesentlichen Belangen gehören auch die ordnungspolitischen Auswirkungen. Von Bedeutung sind demnach die konkreten Randbedingungen, unter denen die Beteiligung erfolgen soll, der Zweck der Beteiligung, die Wettbewerbssituation auf dem jeweiligen Markt und die Frage, ob die betreffende Tätigkeit rechtlich dem Monopol- oder dem Wettbewerbsbereich der Deutschen Bundespost TELEKOM zuzuordnen ist.

Der Genehmigungsvorbehalt schließt die Ermächtigung für den Bundesminister für Post und Telekommunikation ein, die Einhaltung der rechtlichen Bindung der Beteiligungspolitik zu überwachen und im Gesamtrahmen des ministeriellen Amtsauftrags die Errichtung und Tätigkeit einer Tochtergesellschaft und die Wahrnehmung von Beteiligungsrechten durch das Unternehmen zu steuern. Die Genehmigung kann versagt oder erteilt und mit Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) versehen werden. Zu den durch eine mit der Genehmigung verbundene Auflage zu gewährleistenden Genehmigungsvoraussetzungen gehört es – wie noch darzulegen ist – auch, daß der beherrschende Einfluß des die Tochtergesellschaft gründenden Unternehmens in dem gebotenen Umfang entsprechend der Gesellschaftsform jederzeit sichergestellt sein muß. Weiterhin können durch derartige Auflagen Anforderungen und Genehmigungsvorbehalte für bestimmte wesentliche Entscheidungen der Unternehmenspolitik, zum Beispiel über die Änderung des Unternehmensgegenstandes oder über die Gründung von Tochtergesellschaften durch das Beteiligungsunternehmen, festgelegt werden.

Die rechtlichen Wirkungen der Genehmigung beschränken sich auf die – verwaltungsinternen – Rechtsbeziehungen zu dem Unternehmen der Deutschen Bundespost. Öffentlich-rechtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Bundesminister für Post und Telekommunikation und der Beteiligungsgesellschaft bestehen nach dem Postverfassungsgesetz nicht; sie können auch nicht durch die Genehmigung begründet werden. Im Rahmen des Genehmigungsvorbehalts für den Beschluß des Aufsichtsrates des Unternehmens und auch im Rahmen der sonstigen Leitungs- und Aufsichtsrechte ist der Bundesminister für Post und Telekommunikation in die Lage versetzt, die Unternehmenspolitik an einem Beteiligungskonzept auszurichten. Ein generelles Beteiligungskonzept des Bundesministers wäre im Interesse der Rechtsklarheit vielleicht wünschenswert.

Es könnte sich allerdings nur auf die übergeordneten und ordnungspolitischen Grundlinien beziehen. Ein derartiges Beteiligungskonzept wird als ein Element der durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 PostVerfG festzulegenden politischen Zielvorgaben anzusehen sein (siehe auch § 34 Abs. 4 Nr. 1 PostVerfG).

## 2.3 Die Deutsche Bundespost TELEKOM

### 2.3.1 Doppelfunktion des Unternehmens: Gewährleistung der Übertragungswege für den Telekommunikationsverkehr und Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen

Die Postreform hat die Deutsche Bundespost unter Ausscheidung der dem Bundesminister für Post und Telekommunikation nunmehr allein zukommenden politischen und hoheitlichen Aufgaben in drei verbundene öffentliche Unternehmen umgewandelt. Sie hat außerdem im Wege der Novellierung des Fernmeldeanlagengesetzes, insbesondere durch die Neufassung des § 1 FAG, den Telekommunikationsmarkt ordnungspolitisch umgestaltet (»breite Öffnung des Marktes für mehr Wettbewerb«). Diese organisatorischen und ordnungspolitischen Grundsatzentscheidungen haben die öffentliche Aufgabe der Deutschen Bundespost verändert.

Die betrieblichen und unternehmerischen Aufgaben der Deutschen Bundespost TELEKOM gliedern sich in zwei sachlich zusammenhängende, aber verschiedenartige Gebiete:

1. Gewährleistung der technischen und betrieblichen Voraussetzungen für das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen durch die Bereitstellung der Übertragungswege für die posteigenen Dienste und für das Dienstangebot Dritter. Diese Aufgabe ist eingeschränkt, soweit allgemein oder im Einzelfall, besonders gemäß § 2 FAG, nicht posteigene Netze oder Fernmeldeanlagen zugelassen sind. Der offene Netzzugang für Dritte ist dadurch zu gewährleisten, daß Übertragungswege bereitgestellt werden, zum Beispiel Mietleitungen; dies kann als ein eigenes Dienstangebot der Deutschen Bundespost TELEKOM ausgestaltet sein.
2. Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen im Monopol (Funkanlagen, Telefondienst) oder im Wettbewerb, gegebenenfalls als Pflichtleistung gemäß § 25 Abs. 2 PostVerfG. In dieser Hinsicht haben die Regelungen des Fernmeldeanlagengesetzes aufgrund der Postreform im Kern einen wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Charakter (besonders auffällig die Ermächtigung in § 1 a Abs. 2 FAG).

Zusammenfassend kann von einer Doppelfunktion der Deutschen Bundespost TELEKOM gesprochen werden: Gewährleistung der Übertragungswege für den Telekommunikationsverkehr und Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen.

### 2.3.2 Zusammenwirken postverfassungsrechtlicher und fernmelderechtlicher Regelungen

Der Bundesminister für Post und Telekommunikation übt die in der Grundsatznorm des § 1 Abs. 1, 2 und 4 FAG bezeichneten Rechte des Bundes im Fernmeldewesen aus (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PostVerfG, § 1 Abs. 5 Satz 1 FAG). Die Befugnis zur Ausübung dieser Rechte wird auf die Deutsche Bundespost

TELEKOM weiterübertragen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Postverfassungsgesetz erforderlich ist (§ 1 Abs. 5 Satz 2 FAG). Der Bundesminister für Post und Telekommunikation hat durch Verwaltungsvorschrift vom 27. November 1990 (Amtsblatt des Bundesministers für Post und Telekommunikation Nr. 95/1990 vom 13. 12. 1990, Seite 1887) eine Regelung über die Weiterübertragung der Befugnis zur Ausübung der dem Bund gemäß § 1 Abs. 1, 2 und 4 FAG zustehenden Rechte auf die Deutsche Bundespost TELEKOM getroffen.

Die der Deutschen Bundespost TELEKOM gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 FAG weiterübertragene Befugnis zur Ausübung der bezeichneten Rechte des Bundes schließt nicht auch die Befugnis des Unternehmens ein, die Ausübung dieser Rechte einem anderen Rechtsträger zu übertragen oder zu gestatten.<sup>12</sup> Die Tochtergesellschaften der Deutschen Bundespost TELEKOM wären somit, soweit sie Dienste anbieten würden, die nur auf Grund von Monopolrechten des Bundes dargeboten werden könnten – also insbesondere bei allen Funkdiensten, – auf Verleihungen gemäß § 2 FAG angewiesen.

Damit stellt sich die Frage, welche Grenzen der Bundesminister für Post und Telekommunikation bei einer Verleihung gemäß § 2 FAG im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungsaufgabe, im Hinblick auf die Sicherung der Ertragskraft und der Einnahmen der Deutschen Bundespost TELEKOM (»fernmeldeökonomisch«) und im Hinblick auf die organisationsrechtlichen Anforderungen an die Gestaltung des Fernmeldewesens zu beachten hat. Da aus diesen Grenzen der Verleihungsermächtigung folgt, daß Wettbewerb im Monopolbereich nur »im Randbereich« des Monopolrechts zugelassen werden darf, darf durch die Verleihung im Einzelfall weder versorgungspolitisch, noch fernmeldeökonomisch, noch organisationsrechtlich eine Aushöhlung des Monopolrechts eintreten. Das gilt für Verleihungen an private Anbieter (»materielle Privatisierung«), ist aber auch bei der Verleihung an Unternehmen in Privatrechtsform zu beachten, an denen sich die Deutsche Bundespost TELEKOM beteiligt (»formelle Privatisierung«).

Der Betrieb eines Funkdienstes durch eine Tochtergesellschaft der Deutschen Bundespost TELEKOM setzt somit postverfassungsrechtlich die Genehmigung des entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation (§§ 23 Abs. 3 Nr. 6, 28 Abs. 1 PostVerfG) und fernmelderechtlich eine Verleihung der Errichtungs- und Betriebsbefugnis ebenfalls durch den Bundesminister für Post und Telekommunikation (§ 2 FAG) voraus. Die Genehmigung wird dem Unternehmen Deutsche Bundespost TELEKOM, die Verleihung wird der Tochtergesellschaft erteilt.

Die erforderlichen fernmelderechtlichen Bedingungen sind als Bestandteil der Verleihung festzulegen. Die aus versorgungspolitischen Gründen und sonst zur Sicherung der Leitungsgrundsätze des § 4 Abs. 1 PostVerfG erforderliche Maßgaben, zum Beispiel die Gewährleistung der flächendeckenden Bedienung, sind sowohl bei der Genehmigung des Aufsichtsratsbeschlusses als auch im Wege der Verleihungsbedingungen festzusetzen. Dabei wird vorausgesetzt, daß der Genehmigungsvorbehalt des § 28 Abs. 1 PostVerfG eine Ermächtigung für postverfassungsrechtliche Regulierungsaufgaben einschließt (§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1, 23 Abs. 1 PostVerfG).

Die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung festzulegenden Rahmenvorschriften für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM würden auch für solche Dienstleistungen gelten, die von dem Unternehmen mit Hilfe einer Tochtergesellschaft angeboten werden (§ 30 Abs. 1 PostVerfG). Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten können gemäß § 24 a Abs. 2 FAG für die Tochtergesellschaft erlassen werden.

Ob und mit welchem Inhalt die Bundesregierung von der Ermächtigung Gebrauch macht, Rahmenvorschriften nach § 30 Abs. 1 PostVerfG außerhalb des Monopolbereichs zu erlassen, wird davon abhängig zu machen sein, ob die grundsätzlichen Ziele einer Öffnung für den Wettbewerb und der selbständigen Unternehmenspolitik der Deutschen Bundespost TELEKOM dadurch beeinträchtigt werden könnten. Überdies können die wesentlichen Strukturen der Pflichtleistungen und der Entgeltregelungen schon durch die Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 2 PostVerfG festgelegt werden.

### 3 Fernmelderechtliche Prämissen

#### 3.1 Die Rechte des Bundes und der Monopolbereich des Fernmeldewesens

Das frühere umfassende Fernmeldemonopol des Bundes<sup>13</sup> ist im Zuge der Postreform beseitigt worden. An die Stelle der gesetzlichen Monopolbegründung ist die Ermächtigungsnorm des § 1 Abs. 1 Satz 1 FAG getreten, wonach dem Bund das Recht zusteht, Fernmeldeanlagen – Telegrafenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen – zu errichten und zu betreiben. Ein ausschließliches Recht des Bundes besteht nur fort für die Errichtung von Übertragungswegen einschließlich der zugehörigen Abschlusseinrichtungen (Netzmonopol), für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen<sup>14</sup> und für das Betreiben von Fernmeldeanlagen, soweit es der Vermittlung von Sprache für andere dient (Telefondienstmonopol).

Das Netzmonopol des Bundes, das der Gewährleistung der für den Telekommunikationsverkehr notwendigen Übertragungswege dient, bedeutet die Bestimmungsmacht des Bundes über die Planung, den Ausbau und die Unterhaltung der Übertragungseinrichtungen der Telekommunikation.<sup>15</sup> Übertragungswege im Sinne des § 1 Abs. 2 FAG sind Anlagenteile in

12 Eine andere Frage ist es, ob der Bundesminister bei der Regelung der Weiterübertragung der Ausübungsbefugnis eine derartige Möglichkeit zulassen kann.

13 G. Wacke: Verleihung von Fernmeldeberechtigungen an Bundesbehörden, in: AöR 80, 1955, S. 459; P. Badura: Das Verwaltungsmonopol, 1963, S. 202 ff.; A. Hesse: Die Verfassungsmäßigkeit des Fernmeldemonopols der Deutschen Bundespost 1984; A. Eidenmüller: Fernmeldehoheitsrecht und Grundgesetz, in: DÖV 1985, S. 522; P. Lerche: Fernmeldemonopol und gesetzgeberische Bewegungsfreiheit, in: Festschrift für Klaus Obermayer, 1986, S. 75; E. Wiechert: Das Recht des Fernmeldewesens der Bundesrepublik Deutschland – Staatliche Aufgaben und private Betätigung im Fernmeldewesen nach dem geltenden Recht, in: Jahrbuch der DBP 1986, S. 119/131 ff.; W. Schatzschneider: Fernmeldemonopol und Verfassungsrecht, in: MDR 1988, S. 529.

14 Elektrische Fernmeldeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Übermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Bildern oder Tönen ohne Verbindungsleitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlang geführter Schwingungen stattfinden kann (§ 1 Abs. 1 Satz 2 FAG).

15 Vgl. BVerfGE 46, S. 120/140 ff. – Direkturverordnung, wo auch die Vermittlungseinrichtungen noch zum Netzmonopol gerechnet werden (§ 1 a. F. FAG).

Form von Kabel- und Funkverbindungen mit ihren übertragungstechnischen Einrichtungen.<sup>16</sup> Das ausschließliche Recht des Bundes, die Übertragungswege des Fernmeldewesens bereitzustellen, soll die flächendeckende Versorgung und die Tarifeinheit im Raum sicherstellen und damit die funktionsfähige Infrastruktur des Telekommunikationsverkehrs – die reine diensteneutrale Transportfunktion – gewährleisten.

Das ausschließliche Recht des Errichtens und Betriebens von Funkanlagen (§ 1 Abs. 2 FAG) ist unglücklich formuliert. Es bezeichnet – erstens – die hoheitliche Aufgabe und Befugnis der Frequenzverwaltung. Die Frequenzverwaltung ist ein Gegenstand hoheitlicher Verwaltung, die allein Sache des Bundesministers für Post und Telekommunikation ist und von vornherein nicht von der »Weiterübertragung« der Ausübungsbefugnis gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 FAG erfaßt werden kann. Es handelt sich dabei, genau besehen, nicht um ein »ausschließliches Recht« des Bundes in demselben Sinn, wie beim Netzmonopol und beim Telefondienstmonopol.

Die Rechtszuweisung wiederholt – zweitens – in einer anlagenbezogenen Ausdrucksweise das Recht des Bundes, Übertragungswege mit Hilfe von Funkanlagen herzustellen, das heißt das Netzmonopol. Insoweit kommt § 1 Abs. 5 Satz 2 FAG zur Anwendung und kommt im Hinblick auf Dritte eine Verleihung gemäß § 2 FAG in Betracht.

Das Alleinrecht des Bundes zum Errichten und zum Betrieb von Funkanlagen wird damit gerechtfertigt, daß wegen der Ungebundenheit der Funksignale und der damit zwangsläufig verbundenen Störungsmöglichkeiten eine besondere Regulierungskompetenz zur Gewährleistung des Funkverkehrs erforderlich ist.<sup>17</sup> Das ausschließliche Recht des Bundes, den Telefondienst zu betreiben, hat neben der Versorgungsfunktion auch die wirtschaftliche Funktion, die Ertragsfähigkeit und die Einnahmen der Deutschen Bundespost TELEKOM zu stützen und damit die ökonomische Basis der Deutschen Bundespost insgesamt zu erhalten.

Es hat nicht mehr die Bedeutung, der Deutschen Bundespost TELEKOM eine marktbeherrschende Stellung auf den Telekommunikationsmärkten zu verschaffen.

### 3.2 Die Verleihung einer Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Fernmeldeanlage im Monopolbereich des Bundes

#### 3.2.1 Der Verleihungsvorbehalt

Das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen durch Dritte in dem Bereich, für den ausschließliche Rechte des Bundes im Fernmeldewesen bestehen, hat eine Verleihung der Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb der dazu nötigen Fernmeldeanlagen zur Voraussetzung (§ 2 FAG). Das gilt auch für den Fall, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM ein derartiges Dienstangebot einer Beteiligungsgesellschaft überläßt. Die Beteiligungsgesellschaft bedarf – anders als die Deutsche Bundespost TELEKOM selbst (siehe § 1 Abs. 5 Satz 2 FAG) – einer Verleihung.

Nicht das Telekommunikationsangebot in der Hand der Beteiligungsgesellschaft, sondern die für dieses Angebot notwendigen – vom Fernmelderecht erfaßten – Voraussetzungen in Gestalt der Errichtung und des Betriebs von Fernmeldeanlagen sind Gegenstand der zu verleihenden Befugnis. Die durch die Verleihung ermöglichten Telekommunikationsdienstleistun-

gen der Beteiligungsgesellschaft sind nicht mehr Gegenstand des Monopolbereichs des Fernmeldewesens.<sup>18</sup>

#### 3.2.2 Schranken der Verleihungsbefugnis zum Schutz der Monopolrechte des Bundes gegen Aushöhlung

Aufgrund der Verleihung ist nach deren Zulassungs- und Regelungsgehalt auch in dem gesetzlich bestimmten Monopolbereich ein nicht unmittelbar durch die Deutsche Bundespost TELEKOM bewirktes Angebot möglich, gegebenenfalls im Wettbewerb mit privaten Anbietern, die ebenfalls entsprechende Befugnisse gemäß § 2 FAG verliehen erhalten haben. Die Öffnung des Monopols für ein nicht unmittelbar durch die Deutsche Bundespost TELEKOM bewirktes Angebot findet dort ihre Grenze, wo sie die Alleinrechte des Bundes und die Befugnis der Deutschen Bundespost TELEKOM zur Ausübung dieser Rechte wirtschaftlich aushöhlen und so den Infrastrukturauftrag der Deutschen Bundespost TELEKOM gefährden würde. Im Fall der Mobilfunk- und der Satellitenfunkdienste dürfte die Gefahr einer derartigen Beeinträchtigung nach den gegenwärtig überschaubaren Verhältnissen fernliegen, weil sie zum Randbereich der Monopole gehören.

Die Postreform hat mit der Öffnung der Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb die bisher rein fernmelderechtliche Zielsetzung der Verleihungsermächtigung des § 2 FAG modifiziert. Die neue ordnungspolitische Entscheidung, die der Postreform und der gesetzlichen Neuregelung zugrundeliegt (§§ 1, 4 PostVerfG, § 1 FAG), hat die ökonomische Funktion der dem Bund im Fernmeldewesen zustehenden Monopolrechte schärfer zur Geltung gebracht. Das gilt insbesondere für die erweiterte Möglichkeit, Wettbewerb auf der Grundlage von Nutzungsrechten zuzulassen, die für den Netzzugang oder durch Verleihung nach § 2 FAG begründet werden. Zu den öffentlichen Belangen, die der Bundesminister für Post- und Telekommunikation bei der Entscheidung über eine fernmelderechtliche Verleihung zu berücksichtigen und abzuwägen hat, gehören demnach auch ordnungspolitische Kriterien, die Sicherung chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung von Innovationen im Bereich des Fernmeldewesens.<sup>19</sup>

Mangels näherer gesetzlicher Regelung kann die Befugnis des Bundesministers für Post und Telekommunikation, Betriebsrechte an Dritte zu verleihen, nicht auch Ziele der Investitions- und sonstigen Wirtschaftslenkung einschließen. Angesichts der auf das Post- und Fernmeldewesen beschränkten Verwaltungskompetenz des Bundes dürfen die Ermessensgründe inhaltlich nicht aus dem Sachzusammenhang mit dem Fernmeldewesen – Ordnung des Telekommunikationsmarktes bei Beteiligung eines Dienstangebotes der Deutschen Bundespost TELEKOM – gelöst werden.<sup>20</sup>

16 Entwurf der Bundesregierung für das Poststrukturgesetz, Begründung, Besonderer Teil, zu Artikel 3, zu Nummer 1a, S. 60.

17 J. Scherer: in: Internationales Handbuch, a. a. O., A 161.

18 Demgemäß kommt auch eine Beschlußfassung des Aufsichtsrats der Deutschen Bundespost TELEKOM über die Leistungsentgelte (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 PostVerfG) nicht in Betracht.

19 In der Erläuterung der Bundesregierung zu ihrer Konzeption zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes war für die Mobilfunkkommunikation postuliert worden, das Verleihungsermessen des Ministers enger auf die Zielsetzung der Förderung des Wettbewerbs zu verpflichten (BT-Drs 11/2855, S. 27).

20 Siehe BVerfG 78, S. 374/386 f. – Annexkompetenz für die Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Fernmeldeverkehr.

### 3.2.3 Rechtliche Bedeutung der Verleihung und Reichweite der implizierten Regulierungsermächtigung

Die Verleihung nach § 2 FAG ist ein im Ermessen des Bundesministers für Post und Telekommunikation oder der von ihm dazu ermächtigten Behörde stehender Verwaltungsakt. Das Ermessen ist pflichtgemäß auszuüben und den Direktiven unterworfen, die sich aus dem Postverfassungsrecht und dem Fernmelderecht für die Entscheidungsvollmacht der Regulierungsbehörde ergeben. Zu diesen gesetzlichen Ermessensdirektiven gehören auch die unternehmerischen und betrieblichen Interessen der Deutschen Bundespost TELEKOM.<sup>21</sup> Die Verleihung unterliegt den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nicht im Fernmelderecht eine abschließende Regelung getroffen ist.<sup>22</sup> Die Entscheidung über die Erteilung oder Versagung der Verleihung ist hoheitliche Ausübung öffentlicher Verwaltung. Es handelt sich dabei nicht um Teilnahme am Wettbewerb, so daß eine Anwendung des (nationalen) Wettbewerbsrechts ausscheidet (§ 98 Abs. 1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB).<sup>23</sup> Bindungen, die sich aus dem Gemeinschaftsrecht auch für hoheitliches Handeln ergeben können, sind zu beachten (Artikel 90, 100 a Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft – EWGV).

Nach Ermessen ist auch von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, der Verleihung »Bedingungen« hinzuzufügen (§ 2 Abs. 2 FAG). Das bedeutet die Befugnis, die Verleihung durch Nebenbestimmungen auszugestalten und zu beschränken (§ 36 VwVfG). Diese Befugnis dient dazu, die vom Bundesminister für Post und Telekommunikation nach dem Fernmeldeanlagengesetz und dem Postverfassungsgesetz zu wahren öffentlichen Interessen auch dann zu sichern, wenn die Errichtung und der Betrieb von Funkanlagen durch Nutzer außerhalb der Deutschen Bundespost TELEKOM und ein Telekommunikationsangebot unter Durchbrechung des Übertragungswege- und des Telefondienstmonopols zugelassen wird. Da der Bundesminister für Post und Telekommunikation bei der Entscheidung über die Verleihung an die gesetzlichen Grundsätze und Verpflichtungen gebunden ist, die für das Fernmeldewesen maßgeblich sind, können die Verleihungsbedingungen alle dazu erforderlichen Bestimmungen enthalten. Die danach mögliche Verhaltensregulierung der Beteiligungsgesellschaften kann, falls in dem betroffenen Markt erforderlich, auch Auflagen zur Gewährleistung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs einschließen.

Die Verleihung kann auch unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Der für die Beifügung eines Widerrufsvorbehalts notwendige sachliche Grund liegt darin, daß Änderungen in den technischen Möglichkeiten und des Funkbedarfs im Interesse eines geordneten Funkbetriebs jederzeit eine Anpassung und damit einen Eingriff in bestehende Verhältnisse erfordern können.<sup>24</sup> Die Ausübung des Widerrufsvorbehalts im Einzelfall bleibt an die rechtsstaatlichen Grundsätze des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit gebunden.

Die Verleihung mit ihren Bedingungen führt zu einer öffentlich-rechtlichen Bindung der Tochtergesellschaft. Daneben muß sichergestellt werden, daß die Deutsche Bundespost TELEKOM ihre Rechte aus der Beteiligung an der Tochtergesellschaft in einer Weise wahrnimmt, die den Verleihungsbedingungen entspricht. Das ist dadurch möglich, daß die Ge-

nehmigung des Aufsichtsratsbeschlusses, mit der die Deutsche Bundespost TELEKOM die Tochtergesellschaft gründet (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 2 Nr. 6 PostVerfG), Nebenbestimmungen enthält, welche diese Bedingungen gewährleisten. Der ministerielle Genehmigungsvorbehalt schließt eine Ermächtigung zu Regulierungsaufgaben ein, soweit die hoheitlich wahrzunehmende Verantwortlichkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation für das Leistungsangebot der Deutschen Bundespost reicht.<sup>25</sup>

### 3.3 Wirtschaftsverwaltungsrechtliche Dimension der Verleihungsermächtigung

Die Beseitigung des Fernmeldemonopols des Bundes und die wirtschaftsverwaltungsrechtliche Weiterbildung des Fernmelderechts durch die Postreform haben das rechtliche Instrument der Verleihung verändert. Die gesetzliche Ermächtigung des § 2 FAG gibt dem Bundesminister für Post und Telekommunikation eine Regulierungsbefugnis und auch ein Planungs- und Zuteilungsermessen, das die Dimension einer wirtschaftspolitischen Gestaltungsfreiheit mit ordnungspolitischer Ausrichtung annehmen kann; in dieser Hinsicht kann der Entscheidungsbereich der politischen Zielvorgaben im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 PostVerfG erreicht werden. Die Entscheidung über die Verleihung und ihre Bedingungen setzt eine Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange nach den Direktiven des Postverfassungsgesetzes (besonders § 4 PostVerfG) und der Grundsatznorm des § 1 FAG voraus; sie beschränkt sich nicht auf die Sicherung der im engeren Sinn fernmelderechtlichen Belange der »Gründe des Funkverkehrs« und der »Betriebsinteressen der Deutschen Bundespost TELEKOM« (siehe § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 FAG).

Die dem Bundesminister für Post und Telekommunikation durch § 2 FAG erteilte Ermächtigung, die Befugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmeldeanlagen zu verleihen und dabei die Bedingungen und Kosten für die Verleihung und Ausübung der zugewiesenen Rechte festzusetzen, dient nunmehr neben der Sicherung der Übertragungswege des Fernmeldewesens auch der Ordnung des Telekommunikationsdienstangebots, einschließlich des Schutzes des Telefondienstmonopols. Sie ist insoweit eine Planungs- und Regulierungsermächtigung für den Telekommunikationsverkehr und mittelbar für den Wettbewerb auf den Telekommunikationsmärkten. Daß sich dem Gesetz – außer für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und für Satellitenfunkanlagen, die zur Übermittlung von Daten niedriger Bitraten bestimmt sind – keine ausdrücklichen Kriterien für die Ausübung der Verleihungsbefugnis entnehmen lassen, setzt dieser Ermächtigung angesichts der erweiterten Bedeutung und Funktion rechtsstaatliche Grenzen.

21 Für die Rechtslage vor der Postreform: BVerwGE 28, S. 278; BVerwG Archiv PF 1976, S. 582 mit Anm. Klingler.

22 Nur für die Tätigkeit der Behörden der Deutschen Bundespost im Rahmen der Benutzung der Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz nicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 VwVfG).

23 OLG München, Urteil vom 11. 11. 1982, Archiv PF 1983, Heft Nr. 3.

24 OVG Münster, Urteil vom 28. 5. 1968, in: *Wiechert/Schmidt*: Fernmelderecht. Entscheidungen, 2.02 Nr. 14.

25 Siehe oben unter 2.2.2.

#### 4 Verfassungsrechtliche Bindung der Organisationsgewalt des Bundesministers für Post und Telekommunikation und der Unternehmen der Deutschen Bundespost

##### 4.1 Die organisationsrechtliche Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG sichert die parlamentarische Verantwortlichkeit des Bundesministers für Post und Telekommunikation und gewährleistet die leistungsstaatliche Versorgungsaufgabe der Deutschen Bundespost.

###### 4.1.1 Kompetenznorm und Grundsatznorm

Auf Grund der Verfassungsvorschrift des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG wird die Bundespost in bundeseigener Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau geführt. Damit ist dem Bund im Rahmen der bundesstaatlichen Kompetenzordnung eine bestimmte Aufgabe öffentlicher Verwaltung zugewiesen und weiter gestattet, die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Behörden und Stellen zu errichten, und zwar in der Organisationsform der »bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau«. Die Bundespost mit den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens (Artikel 73 Nr. 7 GG) gehört demgemäß zur obligatorischen Bundesverwaltung. Das Grundgesetz »bestimmt« (siehe Artikel 83 GG), daß dieser Zweig der Bundesverwaltung in der angegebenen Organisationsform bestehen soll, und überläßt es nicht dem politischen Ermessen des Gesetzgebers, ob er einen derartigen Zweig bundeseigener Verwaltung einrichten will. Die Kompetenznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG enthält damit von vornherein einen über die bloße Kompetenzzuweisung hinausgehenden Regelungsgehalt.

Der über die Kompetenzzuweisung hinausgehende, aber mit der Kompetenznorm verbundene Regelungsgehalt hat den Charakter einer Grundsatznorm. Als Grundsatznorm bestimmt Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG, daß die »Bundespost« in der Organisationsform der bundeseigenen Verwaltung mit eigenem Verwaltungsunterbau zu führen ist, und daß es sich bei dem Post- und Fernmeldewesen um eine Staatsaufgabe handelt, die der Bund als Verwaltungsträger durch die Bundespost zu erfüllen hat. Die im Ausgangspunkt kompetenzrechtliche Grundsatznorm, die Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG zu entnehmen ist, hat mithin einen organisatorischen und einen materiellen Charakter.<sup>26</sup>

Aus der Entstehungsgeschichte des Artikels 87 GG läßt sich entnehmen, daß die Bundespost – kompetenzrechtlich – Bundesverwaltung sein sollte und daß sie – organisatorisch – als »einheitliche Verkehrsanstalt« des Bundes und Teil der bundeseigenen Verwaltung geführt werden sollte. Mit der Kompetenznorm war somit nach der Vorstellung des Verfassungsgebers die Festlegung verbunden, die Bundespost als nichtrechtsfähigen Teil der Bundesverwaltung zu organisieren und damit rechtlich selbständige Organisationsformen des öffentlichen Rechts ebenso auszuschließen wie eine Verselbständigung in Gestalt einer juristischen Person des Privatrechts.<sup>27</sup> Dies bestätigt für den Fall der Bundespost die grundsätzliche Auffassung, daß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine Verfassungsnorm ist, die nicht nur eine bundesstaatsrechtliche Kompetenzzuweisung enthält, sondern darüber hinaus eine organisatorische Regelung für die institutionelle Ausgestaltung der Bundesverwaltung trifft.

##### 4.1.2 Grundgedanke des in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG festgelegten Organisationsvorbehalts

Die Organisationsgewalt des Gesetzgebers und – im Rahmen des Gesetzes – von Regierung und Verwaltung sieht sich durch die organisatorische Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG gebunden. Diese verfassungsrechtliche Bindung ist hier nur für die Frage einer Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben der Bundespost in der Form der Errichtung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen zu betrachten.

Für die Auslegung der Vorschrift ist deren Grundgedanke heranzuziehen. Der Grundgedanke ist – jenseits der kompetenzrechtlichen Festlegung – ein doppelter: Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG ist eine organisatorische Grundsatznorm zur Sicherung der parlamentarischen Verantwortlichkeit des zuständigen Bundesministers (Artikel 65 Satz 2 GG) und zur Gewährleistung der leistungsstaatlichen Versorgungsaufgabe der Bundespost. In beiden Richtungen werden die organisatorischen Gestaltungsformen des öffentlichen Rechts und der unmittelbaren Staatsverwaltung als wirksame Vorkehrung angesehen. Mit der Kennzeichnung »bundeseigene Verwaltung« wird der Verwaltungstyp der Bundesverwaltung benannt, bei dem der Bund die Bundesgesetze durch Behörden und sonstige Stellen ausführt, die organisatorische Einheiten des Staates sind, das heißt Organe des Bundes oder dem Bund unmittelbar zugeordnet sind. Die bundeseigene Verwaltung ist die unmittelbare Staatsverwaltung des Bundes, im Unterschied zu der Bundesverwaltung mit Hilfe von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (Artikel 86, 87, Abs. 3 GG).<sup>28</sup>

Die Festlegung des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG, daß die Bundespost in bundeseigener Verwaltung (mit eigenem Verwaltungsunterbau) zu führen ist, setzt somit der Möglichkeit eine Schranke, die dieser Organisationsform vorbehaltenen Aufgaben und Bereiche im ganzen oder im wesentlichen aus der bundeseigenen Verwaltung auszugliedern und der Verwaltung durch Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung (bundesunmittelbare Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts) oder mit Hilfe privatrechtlicher Beteiligungsgesellschaften zu überlassen. Die Verfassungsnorm steht mithin der Gestaltung im Wege, »Kernbereiche« des Post- und Fernmeldewesens in Ausgliederung aus der »Bundespost« in Tochtergesellschaften zu überführen oder sonstigen Beteiligungsgesellschaften zu überlassen.<sup>29</sup>

Der Grundgedanke des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG zeigt an, daß die organisatorische Festlegung auf die bundeseigene Verwaltung die durch diese Verwaltungsform erreichbare unmittelbare Einwirkung des Staates, das heißt der in ihrer Spitze parlamentarisch verantwortlichen Exekutive des Bundes im jeweiligen Ressort, zu gewährleisten hat. Daraus folgt weiter, daß eine Ausgliederung von Verwaltungsaufgaben, soweit sie überhaupt zulässig ist, das heißt nicht die Bundespost insge-

<sup>26</sup> Siehe oben unter 1.3.

<sup>27</sup> B. Mayer: Die Bundespost: Wirtschaftsunternehmen oder Leistungsbehörde, 1990, S. 56 ff., 71.

<sup>28</sup> P. Lerche: in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Artikel 83 (1983), Rdnr. 13, 23, und Art. 86 (1989), Rdnr. 6 ff.; W. Blümel: Verwaltungszuständigkeit, in: HStR, Bd. IV, 1990, § 101, Rdnr. 77; P. Badura: Bundesverwaltung, in: EvStL, 3. Auflage, 1987, Spalte 365/371. – Abweichende Auffassung B. Mayer, a. a. O., S. 77 ff., in Überspannung sprachlicher Auslegungsmittel.

<sup>29</sup> Fußnotentext auf der nächsten Seite

samt oder einen »Kernbereich« des Post- und Fernmeldewesens betrifft, einen sachlichen Grund haben und eine hinreichende, nicht nur auf eine Rechtsaufsicht beschränkte Einwirkungsmöglichkeit der in bundeseigener Verwaltung geführten Bundespost – Bundesminister für Post und Telekommunikation und zuständiges Unternehmen der Deutschen Bundespost – sicherstellen muß.

Die durch das Anteilsrecht an der Beteiligungsgesellschaft zu vermittelnde hinreichende Einwirkungsmöglichkeit der Bundespost ist ein Erfordernis für den Fall einer sonst zulässigen Ausgliederung oder Beteiligung. Es ist jedoch nicht die zentrale Zulässigkeitsvoraussetzung, bei deren Vorliegen es auf die Rechtsform nicht mehr ankäme, so daß eine gegenständliche Grenze der Verselbständigung von Verwaltungsaufgaben nicht zu beachten wäre.<sup>30</sup> Durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG wird organisationsrechtlich festgelegt, daß die für notwendig gehaltenen Einwirkungen des Staates auf die Erfüllung der bezeichneten Verwaltungsaufgaben gerade in der Verwaltungsform der bundeseigenen Verwaltung stattzufinden haben, die eine spezifische und unmittelbare Steuerungsmöglichkeit sichert.<sup>31</sup>

Auf der anderen Seite ist Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine organisatorische Grundsatznorm, nicht aber eine absolute Schranke, die lediglich für atypische Funktionen oder bloße Hilfs- und Nebenaufgaben eine Ausgliederung in privatrechtlichen Organisationsformen zuließe.<sup>32</sup>

Zusammenfassend ergibt sich, daß es verfassungsrechtlich zulässig ist, für die Wahrnehmung unternehmerischer und betrieblicher Aufgaben eines Unternehmens der Deutschen Bundespost, auch für die organisatorische Verselbständigung einzelner Dienstangebote, Beteiligungen zu erwerben und Tochtergesellschaften zu errichten, sofern der »Kernbereich« des Post- und Fernmeldewesens in bundeseigener Verwaltung bleibt, sofern für die Ausgliederung ein sachlicher Grund gegeben ist und sofern – bei der Überlassung eines Dienstangebots an die Beteiligungsgesellschaft – der bestimmende Einfluß der »Bundespost« im Sinne des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG auf die Geschäftsführung der Tochtergesellschaft gewährleistet ist.

#### 4.1.3 »Kernbereich« des Post- und Fernmeldewesens als Schranke der organisatorischen Gestaltungsfreiheit der Deutschen Bundespost

Die organisatorische Gestaltungsfreiheit des Bundes für die institutionelle Ordnung der Ausführung der Bundesgesetze wird, wie gezeigt, durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG beschränkt, jedoch nicht aufgehoben. Die Verfassungsnorm statuiert einen Grundsatz; sie regelt nicht alle Einzelheiten organisatorischer Ausgestaltung. Den zuständigen Organen verbleibt »ein weiter Spielraum« bei der organisatorischen Ausgestaltung der bezeichneten Verwaltungsarten, der »allgemein und im Einzelfall« besteht. »Eines weiten Spielraums bei der organisatorischen Ausgestaltung der Verwaltung bedarf es, um den – verschiedenartigen und sich ständig wandelnden – organisatorischen Erfordernissen Rechnung tragen und damit eine wirkungsvolle und leistungsfähige Verwaltung gewährleisten zu können.«<sup>33</sup>

Der Entfaltungsraum dieses Organisationsermessens wird in dem hier interessierenden Fall durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG begrenzt und bestimmt. Die Frage, welche organisatori-

schen Gestaltungen danach überhaupt in Betracht gezogen werden dürfen und wie im Einzelfall vorzugehen ist, wird aus der Sachaufgabe zu beantworten sein, die Gegenstand der bundeseigenen Verwaltung ist und bleiben muß. Die Antwort wird für die hoheitlichen Verwaltungszweige des Auswärtigen Dienstes und der Bundesfinanzverwaltung anders ausfallen als für die beiden großen Verkehrs- und Leistungsverwaltungen der Bundeseisenbahnen und der Bundespost.<sup>34</sup> Die »Staatlichkeit« oder »Staatsnähe« des Post- und Fernmeldewesens<sup>35</sup> und die organisatorisch gesicherte Einwirkungsmöglichkeit der »Bundespost« auf die Erfüllung der Versorgungsaufgabe nach leistungsverwaltungsrechtlichen Grundsätzen<sup>36</sup> sind die zentralen Festlegungen, die aus Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG abzuleiten sind. Nach diesen Kriterien sind bestimmte Bereiche des Post- und Fernmeldewesens nicht ausgliederungsfähig. Der ausgliederungsfeste »Kernbereich« ist dienstbezogen und nach Erfordernissen des öffentlichen Interesses zu bestimmen, das heißt im Hinblick auf die Versorgungsaufgabe der Bundes-

29 A. Dittmann: Bundeseigene Verwaltung durch Private? in: Verwaltung 8, 1979, S. 431; D. Ehlers: Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 115 ff.; G. Püttner: Die öffentlichen Unternehmen, 1985, S. 86 f.; P. Lerche: Fernmeldemonopol und gesetzgeberische Bewegungsfreiheit, in: Festschrift für Klaus Obermayer, 1986, S. 75/82 f.; ders., in: Maunz/Dürig, a. a. O., Rdnr. 18, 28, 41, 60 ff., 73, 74; Schmidt-Aßmann/Fromm: Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, 1986, S. 99 ff.; Plagmann/Bachmann: Die verfassungsrechtliche Zulässigkeit einer privatrechtlichen Organisation der Deutschen Bundespost, in: DÖV 1987, S. 807; W. Krebs: Verwaltungsorganisation, HStR, Bd. III, 1988, S. 567/600 ff.; U. Steiner: Verkehr und Post, HStR, Bd. III, 1988, S. 1087/1096 f., 1118; F. Ossenbühl: Staatliches Fernmeldemonopol als Verfassungsgebot? in: Festschrift für Rudolf Lukes, 1989, S. 525/532 f.; W. Schatzschneider: Die Neustrukturierung des Post- und Fernmeldewesens, in: NJW 1989, S. 2371/2372; W. Blümel: Verwaltungszuständigkeit, in: HStR, Bd. IV, 1990, § 101, Rdnr. 89.

30 So B. Mayer: Die Bedeutung des Artikels 87 GG für die Organisation der Bundespost, in: Peter/Rhein, Hrsg., Wirtschaft und Recht, 1989, S. 181/196 ff.; dies., Bundespost, a. a. O., S. 80, 107 ff. – Noch weitergehend E. R. Huber: Wirtschaftsverwaltungsrecht, 2. Auflage, I. Bd., 1953, S. 541, Wolff/Bachof/Stober: Verwaltungsrecht II, 5. Auflage, 1987, § 104 a, Rdnr. 16, und N. Achterberg: Allgem. Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 1986, § 12, Rdnr. 15, die Artikel 87 Abs. 1. Satz 1 GG nur als Kompetenznorm auffassen.

31 U. Battis: Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen am 28., 29. und 30. 11. 1988 zu dem Entwurf des Poststrukturgesetzes, Abschnitt 0 (zu den Fragen 81 und 6), S. 606, 611 der Zusammenstellung der Stellungnahmen durch das Ausschuß-Sekretariat.

32 H. Fangmann: Schriftliche Stellungnahme für die öffentliche Anhörung, a. a. O., S. 79 f., 640, 644; H. Lecheler: Der Verpflichtungsgehalt des Art. 87 I 1 GG – Fessel oder Richtschnur für die bundesunmittelbare Verwaltung? in: NVwZ 1989, S. 834. – Ähnlich restriktiv Th. Maunz: in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 87 (1962/1979), Rdnr. 26, 31, 45, 46: Ausgliederung nur für eng begrenzte Teilaufgaben oder bloße Hilfsfunktionen, sowie ders., Privatisierung, a. a. O., S. 618 f. (gegen die »Kerntheorie«).

33 BVerfGE 63, Seite 1/34, 40 f. – Siehe auch BVerfGE 10, S. 89/102, 104; H. H. Klein, Verwaltungskompetenzen von Bund und Ländern in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Festgabe für das BVerfG, 1976, Bd. II, S. 277/288.

34 K. Stern: Staatsrecht, Bd. II, 1980, S. 831; P. Lerche: in: Maunz/Dürig a. a. O., Rdnr. 60 f.

35 A. Dittmann: Bundeseigene Verwaltung, a. a. O., S. 444 f.; P. Lerche: Fernmeldemonopol, a. a. O., S. 83; W. Krebs, a. a. O., S. 601.

36 G. Ress: Regierungskontrolle von öffentlichen (staatlichen und halbstaatlichen) Industrieunternehmen, in: Festschrift für Bernhard C. H. Aubin, 1979, S. 129; G. Püttner: Aktuelle Probleme des Verwaltungsprivatrechts im Organisationsbereich, in: JA 1980, 218; G. F. Schuppert: Zur Kontrollierbarkeit öffentlicher Unternehmen, Anlage 1 zu Drucks. 9/4545 (1982) der Bürgerchaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 9, 24 ff.; D. Ehlers: Verwaltung, a. a. O., S. 119 f.; Schmidt-Aßmann/Fromm: Bundesbahn, a. a. O., S. 113, 119 ff.; U. Steiner, a. a. O., S. 1096 f., 1118; P. Lerche: in: Maunz/Dürig, a. a. O., Rdnr. 28, 41, 47, 73, 74; F. Ossenbühl: Fernmeldemonopol, a. a. O., S. 541.

post und die Infrastrukturbedeutung des Post- und Fernmeldewesens.

Die Unterscheidung des »Kernbereichs« des Post- und Fernmeldewesens von dem sonstigen Wirkungskreis der Deutschen Bundespost läßt sich allerdings nicht allein durch eine Abscheidung einzelner Aufgaben, Dienste oder Tätigkeitsbereiche gewinnen. Die Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG besagt, daß das Post- und Fernmeldewesen eine Aufgabe des Bundes ist, nimmt aber die Abgrenzung dieser Aufgabe nicht vorweg. Auch das Übertragungswegemonopol und das Telefondienstmonopol sind verfassungsrechtlich weder geboten noch garantiert. Es ist Sache des Gesetzgebers die Abgrenzung des Aufgabenbereiches vorzunehmen, der als Post- und Fernmeldewesen durch die Deutsche Bundespost zu verwalten ist. Der Gesetzgeber wird dabei Veränderungen der wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten zu berücksichtigen haben. Auch wird der Gesetzgeber andere Grundsätze und Garantien der Verfassung zu beachten haben, soweit sie für die Ausgestaltung des Post- und Fernmeldewesens von Bedeutung sind, wie etwa die Berufs- und Unternehmensfreiheit (Artikel 12 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 GG) oder die Staatsziele der Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus (Artikel 72 Abs. 2 Nr. 3, Artikel 106 Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 GG) und der europäischen Integration (Artikel 24 Abs. 1 GG in Verbindung mit der Präambel). Durch das Postverfassungsgesetz und die Novellierung des Fernmeldeanlagengesetzes hat der Gesetzgeber durch die Aufrechterhaltung des Übertragungswegemonopols und des Telefondienstmonopols und durch die Ermächtigung zur Qualifizierung eines Dienstangebots als »Pflichtleistung« (Artikel 25 Abs. 2 PostVerfG) dahin entschieden, daß der Monopolbereich und der Teil des Wettbewerbsbereichs, der den Charakter von »Infrastrukturdienstleistungen« aufweist, zu der notwendigen Versorgungsaufgabe der Deutschen Bundespost TELEKOM gehören, während es im übrigen Wettbewerbsbereich zuerst eine Sache der Unternehmenspolitik der Deutschen Bundespost TELEKOM ist, ob und in welcher Weise Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten sind. Diese gesetzgeberische Entscheidung gibt einen Anhaltspunkt für die Beurteilung der Frage, ob durch eine Ausgliederung von Diensten und Leistungsaufgaben in Rechtsformen des privaten Rechts der der öffentlich-rechtlichen Bundesverwaltung vorbehaltene »Kernbereich« überhaupt berührt sein kann. Ein weiterer Anhaltspunkt kann aus der Vorschrift des § 2 FAG entnommen werden, die eine Durchbrechung der Monopolrechte des Bundes in gewissen Grenzen zuläßt, also sogar ein Telekommunikationsdienstleistungsangebot durch Private im Wettbewerb zu Monopolleistungen der Deutschen Bundespost TELEKOM erlaubt. Diese Anhaltspunkte sind allerdings mit den bundesstaatsrechtlichen und organisationsrechtlichen Erfordernissen in Einklang zu halten, die Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG sichern will und die deshalb ebenfalls herangezogen werden müssen, um die Abgrenzung im Einzelfall zu finden.

Die Voraussetzungen für die privatrechtliche Ausgliederung eines Dienstangebots wären beispielsweise durch die alleinige Beteiligung der Deutschen Bundespost TELEKOM an der Tochtergesellschaft und durch die in der Verleihung nach § 2 FAG aufzunehmenden Bedingungen zu erfüllen, wenn der Mobilfunkdienst im D1-Netz in einer Kapitalgesellschaft ausgliedert werden sollte. Der Mobilfunkdienst ist als eine bloße

Ergänzung des allgemeinen Telefondienstes – der in den Kernbereich des Fernmeldewesens fallen dürfte – anzusehen und kann deshalb dem Grundsatz nach einer Tochtergesellschaft der Deutschen Bundespost TELEKOM überlassen werden.

#### 4.2 Öffentliche Verwaltung in privatrechtlicher Rechtsform mit Hilfe einer Beteiligungsgesellschaft

##### 4.2.1 Der »öffentliche Auftrag« der Unternehmen der Deutschen Bundespost

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost handeln bei der Leistungsdarbietung in den verschiedenen Diensten in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrages und in Erfüllung von gesetzlich zugewiesenen öffentlichen Aufgaben (§§ 1 Abs. 1 Satz 3, 4 Abs. 1 PostVerfG). Daran würde sich nichts ändern, wenn ein Dienst, zum Beispiel der posteigene Mobilfunkdienst, mit Hilfe einer Tochtergesellschaft im alleinigen Beteiligungsbesitz der Deutschen Bundespost TELEKOM betrieben würde. Dem steht es gleich, wenn sich die Beteiligungsgesellschaft nicht vollständig, sondern nur mit der Mehrheit der Anteile im Beteiligungsbesitz eines Unternehmens befinden würde.<sup>37</sup>

Die Bezeichnung der privatrechtlichen Ausgliederung einer Verwaltungsaufgabe in eine von der öffentlichen Hand beherrschte Kapitalgesellschaft als »formelle Privatisierung« oder »Organisationsprivatisierung« könnte das Mißverständnis begünstigen, der Unternehmensgegenstand würde in die Sphäre »erwerbswirtschaftlicher« Betätigung der öffentlichen Hand entlassen. Die organisatorische Ausgliederung eines Leistungsangebots des Post- und Fernmeldewesens mit Hilfe eines Unternehmens privater Rechtsform dient dazu, die Vorteile gesellschaftsrechtlicher Verselbständigung und privatrechtlicher Teilnahme am Wettbewerb für eine möglichst effektive Erfüllung der Versorgungsaufgabe zu nutzen. Das Dienstleistungsangebot der Bundespost entspringt einem spezifischen, gesetzlich festgelegten und verfassungsrechtlich gebotenen Verwaltungszweck. Das steht einer unternehmenswirtschaftlichen Organisation einzelner Zweige oder Leistungsangebote des Post- und Fernmeldewesens nicht entgegen. Es hat jedoch zur Folge, daß das Dienstleistungsangebot der Bundespost nicht als »erwerbswirtschaftlich« oder unternehmerisch im eigentlichen Sinn angesehen werden kann. Es bleibt öffentliche Verwaltung, auch wenn privatrechtliche Organisations- oder Betätigungsformen verwendet werden und in einen Wettbewerb mit privaten Anbietern eingetreten wird. Materiellrechtlich bleibt es also dabei, daß der Bund hier öffentliche Verwaltung ausübt. Damit allein ist allerdings nicht ausreichend gewährleistet, daß die von Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG geforderte wirksame Steuerung durch den staatlichen Willen stattfindet.<sup>38</sup>

Das privatrechtlich verselbständigte Unternehmen bleibt als Tochtergesellschaft der Deutschen Bundespost ein öffentli-

37 Vgl. BVerfG, Beschluß vom 16. 5. 1989, NJW 1990, S. 1783 – keine Grundrechtsfähigkeit eines Energieversorgungsunternehmens mit überwiegender Beteiligung der öffentlichen Hand (ablehnend E. Schmidt-Aßmann, in: BB Beilage 34/1990; H.-G. Koppenteiner, in: NJW 1990, S. 3105).

38 G. F. Schuppert, a. a. O., S. 12 ff.

ches Unternehmen und im weiteren Sinn Bestandteil der Verwaltungsorganisation<sup>39</sup>, die Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG »Bundespost« nennt. Auch die durch die Mehrheit der Anteile beherrschte Kapitalgesellschaft ist eine nach Maßgabe des Gesellschaftsrechts dem Willen der öffentlichen Hand unterworfenen Tochtergesellschaft, in der sich nicht die privatautonome Assoziation unternehmenswirtschaftlicher Teilnehmer am Wirtschaftsverkehr, sondern eine am öffentlichen Interesse orientierte und organisatorisch mit dem Staat verbundene Verwaltungsaufgabe zur Geltung bringt.<sup>40</sup>

#### 4.2.2 Verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bindung öffentlicher Verwaltung, die mit den Mitteln des Privatrechts ausgeübt wird

Die Ausübung öffentlicher Verwaltung in privatrechtlicher Rechtsform eröffnet der Exekutive nicht ein Handeln in privatwirtschaftlicher Privatautonomie. Der Verwaltung stehen nach nunmehr gefestigter Ansicht in Rechtsprechung und Literatur bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur die privatrechtlichen Rechtsformen, nicht aber die Freiheiten und Möglichkeiten der Privatautonomie zu. Die Normen des Privatrechts werden durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts ergänzt, überlagert und modifiziert. Jedenfalls im Bereich der Daseinsvorsorge gelten die Grundrechte unmittelbar auch für das privatrechtliche Handeln des Staates und aller Verwaltungsträger. Über die Bindung an die Grundrechte hinaus ist die Verwaltung in diesem Bereich des »Verwaltungsprivatrechts« den öffentlich-rechtlichen Grundsätzen des Verwaltungshandelns unterworfen, so den Grundsätzen der Gleichbehandlung und des Übermaßverbots, auch den grundlegenden Prinzipien öffentlicher Finanzgebarung. Diese Bindungen gelten auch, wenn die Verwaltung in Gestalt eines von ihr beherrschten privatrechtlichen Rechtssubjekts den Bürgern gegenübersteht.<sup>41</sup>

Die öffentliche Hand bedient sich der gesellschaftsrechtlichen Organisationsmöglichkeiten, um Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrzunehmen. Die damit bewerkstelligte Verselbständigung der privatrechtlichen Aufgabenerfüllung ist wegen des hier maßgeblichen und auch – soweit gesellschaftsrechtlich möglich – durch Einwirken auf die Tätigkeit des Unternehmens zu sichernden öffentlichen Zwecks nur eine relative. Das privatrechtlich verselbständigte Unternehmen bleibt im weiteren Sinn Bestandteil der Verwaltungsorganisation.

Die durch den verfolgten öffentlichen Zweck bedingte und bestimmte (»verwaltungsprivatrechtliche«) Bindung des in Privatrechtsform betriebenen öffentlichen Unternehmens tritt neben die Bindungen und Pflichten, denen das Unternehmen nach dem Wettbewerbsrecht unterworfen ist (besonders § 98 Abs. 1 GWB).<sup>42</sup>

#### 4.2.3 Festlegung des Unternehmenszwecks mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts und öffentliche Zweckbindung des Unternehmens

Die besondere öffentliche Aufgabe, der das von der Beteiligungsgesellschaft betriebene Unternehmen dienen soll, muß mit den Mitteln des Gesellschaftsrechts als Unternehmenszweck festgelegt werden. Soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist, kann die öffentliche Aufgabe nur mit den Mitteln verwirklicht werden, die das Gesellschaftsrecht dem Anteilseigner bietet.<sup>43</sup>

Der öffentliche Auftrag des Unternehmens der Deutschen Bundespost, das die Tochtergesellschaft errichtet oder die Beteiligung erwirbt, und die besonderen Leitungsgrundsätze, nach denen dieses Unternehmen zu führen ist, ergreifen die Beteiligungsgesellschaft nicht ohne weiteres. Der verfassungsrechtlich gebotene und im Gesetz näher ausgeformte Zuschnitt des Fernmeldewesens als staatliche Leistungsaufgabe mit einem spezifischen Versorgungsauftrag des gleichmäßigen und flächendeckenden Angebots von Telekommunikationsdiensten nach den Prinzipien der Gemeinwirtschaftlichkeit und zu angemessenen Bedingungen<sup>44</sup> bedarf der gesellschaftsrechtlichen Ausformung. Der Unternehmenszweck muß klar bestimmt werden, um der Steuerung des Unternehmens als Maßgabe zu dienen. Die Beachtung dieser Festlegung durch das Unternehmen muß wirksam und nachhaltig gesichert werden.<sup>45</sup> Die Kehrseite des die Unternehmenstätigkeit der öffentlichen Hand in privatrechtlicher Rechtsform rechtfertigenden öffentlichen Zweck ist das Gebot, durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß das Unternehmen die mit ihm verfolgte öffentliche Aufgabe auch tatsächlich erfüllt. Demnach besteht eine »Einwirkungspflicht« der öffentlichen Hand, die den Beteiligungsbesitz zweckentsprechend einzusetzen hat.<sup>46</sup>

Der wirksame Einfluß eines Unternehmens der Deutschen Bundespost als Anteilseigner ist gesellschaftsrechtlich jedenfalls dann gesichert, wenn ihm die Mehrheit der Anteile der Beteiligungsgesellschaft zusteht. Die qualifizierte Minderheitsbeteiligung dagegen erlaubt zwar die Verhinderung von Grundlagenentscheidungen durch die anderen Anteilseigner oder Gesellschafter, insbesondere einer Satzungsänderung (§§ 179 Abs. 2, 222 Abs. 1 AktG; § 53 Abs. 2 GmbHG), gibt aber kei-

39 Siehe *H. H. Klein*: Teilnahme des Staates, a. a. O., S. 210; *B. Becker*: Bundesverwaltung durch privatrechtlich organisierte Bundesunternehmen, in: *ZögU* 1978, S. 1.

40 Unberührt bleibt der Grundrechtsschutz der privaten Anteilseigner des gemischtwirtschaftlichen Unternehmens mit einer Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand.

41 BGHZ 65, S. 284/287; 91, 84/96 ff.; BGH DVBl. 1985, S. 793. – *Wolff/Bachof/Stober*: Verwaltungsrecht II, 5. Auflage, 1987, § 104 a, Rdnr. 30 ff. *F. Ossenbühl*: Die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private, in: *VVDStRL* 29, 1971, S. 137/145 ff., 166 f.; *H. D. Jarass*: Wirtschaftsverwaltungsrecht und Wirtschaftsverfassungsrecht, 2. Auflage, 1984, S. 220.

42 *V. Emmerich*: Öffentliche Produktion II: Rechtsformen (einschließlich Bundesbahn und Bundespost), in: *HdWW* Bd. 5, 1980, S. 457/461 ff.; *P. Ulmer*: Die Anwendung von Wettbewerbs- und Kartellrecht auf die wirtschaftliche Tätigkeit der öffentlichen Hand beim Angebot von Waren oder Dienstleistungen, in: *ZHR* 146, 1982, S. 466.

43 Die öffentliche Hand als Anteilseigner und die Personen, die als Vertreter der öffentlichen Hand in den Gesellschaftsorganen auftreten, unterliegen auch den gesellschaftsrechtlichen Pflichten; vgl. zum Beispiel §§ 311, 312 AktG. – Zur gesellschaftsrechtlichen Treupflicht des Mehrheitsgesellschafters gegenüber dem Minderheitsgesellschafter vgl. BGHZ 103, S. 185/194 f., zur Finanzierungspflicht einer Gebietskörperschaft, die mittelbar an einer GmbH beteiligt ist, vgl. BGH NJW 1988, S. 3143, mit Anm. von *K. Schmidt*.

44 *B. Mayer*: Die Bedeutung des Art. 87 GG für die Organisation der Bundespost, in: *Peter/Rhein* Hrsg., *Wirtschaft und Recht*, 1989, S. 181/189 f.; *F. Ossenbühl*: Staatliches Fernmeldemonopol als Verfassungsgebot? in: *Festschrift für Rudolf Lukes*, 1989, S. 525/541.

45 *J. Berkemann*: Die staatliche Kapitalbeteiligung an Aktiengesellschaften, 1966, S. 130 ff., 143 ff.; *G. F. Schuppert*: Probleme der Steuerung und Kontrolle öffentlicher Unternehmen, in: *Th. Thiemeyer*, Hrsg.: *Instrumentalfunktion öffentlicher Unternehmen*, 1990, S. 141. – Soweit *J. Berkemann*, a. a. O., S. 209 ff., annimmt, Beamte in den Organen einer Aktiengesellschaft seien schon kraft Verwaltungsrechts weisungsgebunden, ist der Vorrang des Gesellschaftsrechts zu Unrecht – nämlich mangels ausdrücklicher Regelung – beiseitegeschoben.

46 *G. Püttner*: Aktuelle Probleme des Verwaltungsprivatrechts im Organisationsbereich, in: *JA* 1980, S. 218; *G. F. Schuppert*: Zur Kontrollierbarkeit öffentlicher Unternehmen, Anlage 1 zu Drucksache 9/4545 (1982) der Bürger-schaft der Freien und Hansestadt Hamburg, S. 9, 24 ff.

nen bestimmenden Einfluß auf die Unternehmensführung und Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens.

#### 4.2.4 Beteiligungen ohne beherrschenden Einfluß des Anteilseigners auf die Beteiligungsgesellschaft

Wird durch ein Unternehmen der Deutschen Bundespost eine Beteiligung erworben, die eine Beherrschung der Gesellschaft durch den Anteilseigner nicht erlaubt, ist die durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG vorgeschriebene Voraussetzung eines wirksamen Einflusses auf die Beteiligungsgesellschaft nicht erfüllt. Das wird dem Beteiligungserwerb nicht entgegenstehen, wenn dessen Zweck in betrieblichen oder unternehmenspolitischen Aufgaben zur Unterstützung des Unternehmensauftrags der Deutschen Bundespost besteht, zum Beispiel im Fall der Deutschen Bundespost TELEKOM der Aufgabe, die Übertragungswege für den Telekommunikationsverkehr zu gewährleisten und Telekommunikationsdienstleistungen anzubieten. Denn darin sind akzessorische Funktionen zu sehen, die der Verwaltung des Fernmeldewesens dienen, die aber nicht im eigentlichen Sinn zum Fernmeldewesen gehören.

Auf der anderen Seite steht Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG nach der überwiegenden Auffassung einer »materiellen Privatisierung« derjenigen Aufgaben der Deutschen Bundespost entgegen, die das Post- und Fernmeldewesen ausmachen und nunmehr den gesetzlichen Unternehmensauftrag der Unternehmen der Deutschen Bundespost darstellen. Das weitgehend als unabdingbar betrachtete Erfordernis eines »grundsätzlichen Getragenseins durch die Bundesorganisation«, das regelmäßig durch eine sachlich »steuernde Kraft« der Ministerialebene – über die Rechtsaufsicht hinaus – zur Geltung kommen muß<sup>47</sup>, wäre nicht mehr gegeben, wenn sich die Deutsche Bundespost in Angelegenheiten ihres Unternehmensauftrags auf die Minderheitsbeteiligung an einem privatrechtlichen Unternehmen in Privatrechtsform beschränken würde. Es wäre noch näher zu prüfen, ob das auch bei freien Dienstangeboten im Wettbewerbsbereich gelten muß, so wie es dem Unternehmen der Deutschen Bundespost freistünde, ob es diesen Dienst überhaupt aufnehmen oder fortführen will. In derartigen Fällen erscheint es denkbar, die organisationsrechtlichen Anforderungen zu lockern, weil der Versorgungs- und Infrastrukturauftrag der Deutschen Bundespost nicht tangiert ist.

#### 4.3 Organisatorischer Gesetzesvorbehalt

Nach Artikel 86 Satz 2 GG regelt die Bundesregierung, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, die Einrichtung der Behörden, wenn der Bund die Gesetze durch bundeseigene Verwaltung ausführt. Demnach gilt für die in bundeseigener Verwaltung gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG zu führenden Verwaltungsaufgaben des Bundes, unbeschadet des Vorrangs des Gesetzes, die Organisationsgewalt der Bundesregierung.

Ob Artikel 86 Satz 2 GG auch für die Ausgliederung von Aufgaben bundeseigener Verwaltung in privatrechtliche Gesellschaften gilt oder nur für die Behördenorganisation, kann zweifelhaft sein. Wenn aber schon die Einrichtung von Behörden im Rahmen der bundeseigenen Verwaltung der Organisationsgewalt der Exekutive zusteht, kann das für die Einrichtung privatrechtlicher Rechtsträger in den genannten Verwaltungszweigen ebenfalls angenommen werden. Demgegenüber bedarf die Errichtung neuer bundesunmittelbarer Körper-

schaften und Anstalten des öffentlichen Rechts eines Gesetzes (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG).

Rechtsakte der Exekutive, durch die Rechte und Pflichten einzelner geregelt oder gestaltet werden oder sonst die grundrechtlichen Garantien und Freiheiten wesentlich berührt werden, sind nur aufgrund Gesetzes zulässig. Die Errichtung öffentlicher Unternehmen in privatrechtlicher Rechtsform wird regelmäßig durch diesen materiellen Gesetzesvorbehalt (Eingriffsvorbehalt) nicht erfaßt werden. In Ausnahmefällen könnte sich aus dem notwendigen Schutz von privaten Konkurrenten etwas anderes ergeben.<sup>48</sup>

Von dem materiellen Gesetzesvorbehalt ist der Fall zu unterscheiden, daß kraft Verfassungsrechts Organisationsakte der Exekutive nur durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes zulässig sind. Hier wird die Organisationsgewalt der Exekutive durch einen organisatorischen oder institutionellen Gesetzesvorbehalt eingeschränkt (zum Beispiel in Artikel 87 Abs. 3 GG). Ungeachtet des Rechtsgedankens des Artikels 86 Satz 2 GG wird in einer Reihe von Meinungsäußerungen aus der demokratischen Garantiefunktion des Gesetzes ein organisatorischer Gesetzesvorbehalt abgeleitet und die Errichtung von privatrechtlichen Rechtsträgern im Bereich der bundeseigenen Verwaltung gemäß Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG von einer gesetzlichen Ermächtigung abhängig gemacht. Als ausreichend wird dafür schon die haushaltsrechtliche Vorschrift des § 65 Bundeshaushaltsordnung (BHO) oder aber die Zuweisung der notwendigen Mittel im Haushaltsgesetz angesehen.<sup>49</sup> Das Postulat eines organisatorischen Gesetzesvorbehalts für die Errichtung von Beteiligungsgesellschaften im Bereich der bundeseigenen Verwaltung widerspricht der herrschenden Lehre und der Staatspraxis.<sup>50</sup>

Im Falle der Deutschen Bundespost kann die Streitfrage auf sich beruhen, weil für den Aufgabenbereich, zu dessen Erledigung die Verwendung privatrechtlicher Organisationsformen und die Beteiligung an Unternehmen in Privatrechtsform in Betracht kommt, eine gesetzliche Kompetenzzuweisung an den Bund vorliegt und außerdem eine ausdrückliche Regelung erfolgt ist, wenn auch nur im Rahmen der aufgezählten Aufgaben des Aufsichtsrats (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG). Das mit dem organisatorischen Gesetzesvorbehalt – sollte dessen Geltung bejaht werden – verbundene Bestimmtheiterfordernis wird angesichts der festumrissenen Bestimmung des Verwaltungszwecks und des Unternehmensauftrags durch die allgemeine Zulassung der Beteiligungspolitik eingehalten.

47 P. Lerche, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 86 (1989), 41, 47, 63, 65, 73, 74

48 H. H. Klein: Teilnahme des Staates, a. a. O., S. 158, 196 ff. (für die staatliche »Wettbewerbsteilnahme«); A. Dickersbach: Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand im Verhältnis zur Privatwirtschaft aus öffentlich-rechtlicher Sicht, in: WVerw. 1983, S. 187/201; H. D. Jarass, a. a. O., S. 221 f.

49 Lerche/Graf Pestalozza: Die Deutsche Bundespost als Wettbewerber, 1985, S. 103, 104; P. Lerche, in: Maunz/Dürig, Art. 86 (1989), Rdnr. 78 ff., 107 a; N. Achterberg: Allgem. Verwaltungsrecht, 2. Auflage, 1986, § 12, Rdnr. 19; D. Ehlers: Wirtschaftliche Betätigung, a. a. O., S. 1093. – Für die verfassungsrechtliche Notwendigkeit einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung: R. Boergen: Die Gründung privatrechtlich organisierter bundesabhängiger Nicht-Wirtschaftsunternehmen, in: DVBl. 1971, 869/877; H. Fangmann: Öffentliche Anhörung vor dem Ausschuß für Post- und Fernmeldewesen des Deutschen Bundestages am 30. 11. 1988, Protokoll Nr. 20, S. 63 ff.; G. F. Schuppert: Errichtung, Gründung, Auflösung, in: Handwörterbuch der öffentlichen Betriebswirtschaft, 1989, Sp. 328/335.

50 Vgl. Maunz/Dürig: Grundgesetz, Art. 87 (1962/1979), Rdnr. 39; D. Ehlers: Verwaltung in Privatrechtsform 1984, S. 152 ff.

#### 4.4 Erfordernisse des Artikels 33 Abs. 4 GG

Der Funktionsvorbehalt des Artikels 33 Abs. 4 GG schreibt vor, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen ist, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Darin liegt zuerst eine Richtlinie und Garantie für das Beamtenrecht, darüber hinaus aber auch eine organisationsrechtlich erhebliche Richtschnur für die Verwaltungsaufgaben des Staates. Die Vorschrift schließt nicht aus, auch die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse durch privatrechtlich organisierte Verwaltungsträger und mit Hilfe von Personen wahrzunehmen, die arbeits- und dienstvertraglich angestellt sind. Sie setzt derartigen Ausgliederungen aber eine Grenze, die nur für Einzelfälle und nur bei Vorliegen besonderer Gründe überschritten werden darf.<sup>51</sup> Unter »hoheitsrechtlichen Befugnissen« sind nicht nur die hoheitsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten der Eingriffsverwaltung, sondern auch die Entscheidungs- und Regelungsbefugnisse im Rahmen der Leistungsverwaltung zu verstehen.<sup>52</sup> Da der Organisationsvorbehalt des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG eine vergleichbare Zielsetzung verfolgt, kann als Faustregel angenommen werden, daß sich aus Artikel 33 Abs. 4 GG keine engeren Grenzen für die Verwendung privatrechtlicher Organisationsformen in der bundeseigenen Verwaltung ergeben.<sup>53</sup> Das von der Versorgungsaufgabe der Unternehmen der Deutschen Bundespost umfaßte Dienstleistungsangebot ist nicht seinem Wesen nach oder durch verfassungsrechtliche Anordnung als zwingend hoheitliche Staatsaufgabe anzusehen.<sup>54</sup>

### 5 Regulierungsbefugnisse des Bundesministers für Post und Telekommunikation und Einflußmöglichkeiten des Unternehmens der Deutschen Bundespost

#### 5.1 Postverfassungsrechtliche und fernmelderechtliche Werkzeuge

Ein Unternehmen der Deutschen Bundespost darf sich nach der organisatorischen Grundsatznorm des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG der Errichtung von Tochtergesellschaften und des Erwerbs von Beteiligungen bedienen, um einzelne Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens außerhalb eines Kernbereichs des Wirkungskreises der Bundespost zu erfüllen, vorausgesetzt, daß die Verantwortlichkeit des Ministers erhalten bleibt und daß der staatliche Leitungswille in den wesentlichen Fragen der Unternehmensführung und des Leistungsangebots jederzeit durchgesetzt werden kann.<sup>55</sup>

Der organisatorische Grundsatz des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG muß durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt werden. Die Sicherung des hinreichenden Einflusses allein genügt nicht. Die Gefahr eines »Versickerns« der öffentlichen Zielsetzung und Bestimmung, die durch die Verselbständigung einer Verwaltungsaufgabe in Gestalt eines Unternehmens in Privatrechtsform – anders als bei den Organisationsformen der unmittelbaren Staatsverwaltung – nicht von vornherein ausgeschlossen ist<sup>56</sup>, muß effektiv gebannt sein.

Der Genehmigungsvorbehalt des § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Nr. 6 PostVerfG gibt dem Bundesminister für Post und Telekommunikation das Werkzeug in die Hand, mit dem die rechtlichen Anforderungen und Grenzen der Beteiligungspolitik der Unternehmen durchgesetzt werden können.<sup>57</sup>

Soweit es sich um die Deutsche Bundespost TELEKOM handelt, ist eine Ausgliederung im Monopolbereich des Fernmeldewesens mit Hilfe des Verleihungsvorbehalts des § 2 FAG an diese Anforderungen und Grenzen auch gegenüber dem Beteiligungsunternehmen zu binden.<sup>58</sup>

#### 5.2 Privatrechtliche Verselbständigung des Angebots von Telekommunikationsdienstleistungen

Die sachlichen Gründe, die für die Beteiligungspolitik der Deutschen Bundespost TELEKOM – z. B. für eine privatrechtliche Ausgliederung des Mobilfunkdienstes im D1-Netz – wesentlich sind, werden letzten Endes aus den Leitungsgrundsätzen des § 4 Abs. 1 PostVerfG abzuleiten sein. Die Kerngedanken der Postreform können so Berücksichtigung finden.<sup>59</sup>

Die konstitutive Entscheidung unter dem Blickwinkel des Fernmelderechts ist die Annahme, daß bei einer Monopolaufgabe eine Verleihung gemäß § 2 FAG auch dann zulässig ist, wenn die Errichtung und der Betrieb der Fernmeldeanlagen durch den Verleihungsbegünstigten dem Aufbau eines privaten Angebots dient, das dem Angebot der Deutschen Bundespost auf demselben Markt Konkurrenz macht. Die in diesem Rahmen und ohne Preisgabe des öffentlichen Auftrags der Deutschen Bundespost erfolgende Öffnung der Telekommunikation für den Wettbewerb stellt sich nicht nur als eine ordnungspolitische Entscheidung im Sinne der Marktwirtschaft dar, sondern auch als ein Schritt, der das verfassungsrechtliche Erfordernis vor Augen hat, das Fernmeldemonopol des Bundes nur in dem Maße in Anspruch zu nehmen, als es im öffentlichen Interesse geboten ist.<sup>60</sup> Als ausschlaggebend unter ordnungspolitischem wie unter verfassungsrechtlichem Aspekt muß gelten, daß eine privatrechtliche Verselbständigung eines Telekommunikationsdienstes, wie zum Beispiel des Mobilfunkdienstes, das Dienstangebot der Deutschen Bundespost nach Art und Maß nicht verschlechtert, sondern verbessert. In dieser Hinsicht treten die verschiedenen Vorzüge in ihr Recht, die bei

51 BVerfGE 6, S. 376/285; 9, S. 268/284; 17, S. 371/377, 379; 35, S. 79/147.

52 D. Ehlers: Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 121 ff.; Jarass/Pieroth: Grundgesetz, 1989, Art. 33, Rdnr. 9.

53 Siehe A. Dittmann: Bundeseigene Verwaltung durch Private? Verwaltung 8, 1979, S. 431/422 f.; Schmidt-Aßmann/Fromm: Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, 1986, S. 123 ff.; F. Ossenbühl: Fernmeldemonopol und privatrechtliches Handeln der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen, Gutachten 1987, Maschinenschrift S. 188.

54 B. Mayer: Bundespost, a. a. O., S. 147 ff.

55 A. Dittmann: Bundeseigene Verwaltung durch Private? Verwaltung 8, 1979, S. 431/444 f. (mit näherer Explikation am Beispiel der Postreform, BT-Drs VI/1385, S. 17, 25; S. 445 Anm. 63); D. Ehlers: Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 119 f.; Schmidt-Aßmann/Fromm: Aufgaben und Organisation der Deutschen Bundesbahn in verfassungsrechtlicher Sicht, 1986, S. 113, 119 ff.; F. Ossenbühl: Fernmeldemonopol und privatrechtliches Handeln der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen, Gutachten 1987, Maschinenschrift, S. 168, 193. – Anders Th. Maunz, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Art. 87 (1962/1979), Rdnr. 26, 31 f., 45 f.

56 D. Ehlers: Die Entscheidung der Kommunen für eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisation ihrer Einrichtungen und Unternehmen, in: DÖV 1986, S. 897/905.

57 Siehe oben unter 2.2.

58 Siehe oben unter 3.3 und 3.2.2.

59 Konzeption der Bundesregierung zur Neuordnung des Telekommunikationsmarktes, BT-Drs 11/2855, besonders S. 5, 6 ff.; 22 f., 26 ff.

60 B. Badura: Das Verwaltungsmonopol, 1963, S. 204 ff., 258; A. Hesse: Die Verfassungsmäßigkeit des Fernmeldemonopols der Deutschen Bundespost, 1984; F. Ossenbühl: Staatliches Fernmeldemonopol, a. a. O.

sachgerechter Gestaltung gerade durch die Verwendung der privatrechtlichen Organisationsform in den Fällen erreicht werden können, in denen die öffentliche Hand Leistungen im Wirtschaftsverkehr anbietet. Diese Vorzüge liegen im Bereich der Personal- und Finanzwirtschaft der öffentlichen Unternehmen, aber auch unmittelbar in der Qualität des Angebots selbst.<sup>61</sup>

Die volkswirtschaftliche Lehre vertritt vielfach auf der Grundlage empirischer Untersuchungen die Auffassung, daß private Produktion kostengünstiger ist als staatliche Produktion. Hierzu wird auf die Bedeutung privaten Eigentums und privatrechtlicher Initiative Bezug genommen. Einer derartigen allgemeinen These von der höheren Produktivität und Effizienz privatwirtschaftlichen Angebots läßt sich kaum etwas entgegenhalten. Auf ein privatrechtlich organisiertes Angebot der öffentlichen Hand lassen sich solche Annahmen nicht ohne weiteres übertragen. Tragfähige Schlußfolgerungen, die jene These mittelbar verwenden, könnten jedoch dann gezogen werden, wenn die weitere Annahme ebenfalls belegbar wäre, daß unter der Voraussetzung eines wirksamen Wettbewerbs zwischen privaten und öffentlichen Anbietern und bei gleichen Produktions- und Wettbewerbsbedingungen (also ohne Schutz und Förderung des öffentlichen Unternehmens) die Kosten hier und dort vergleichbar wären.

### 5.3 Das Unternehmen der Deutschen Bundespost als Anteilseigner einer Beteiligungsgesellschaft

#### 5.3.1 Gesellschafts- und Konzernrecht

Wenn sich die öffentliche Hand als Anteilseignerin an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, bestimmen sich – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung – ihre Rechte und damit ihre Einflußmöglichkeiten nach dem Gesellschaftsrecht. Das öffentliche Interesse, insbesondere der mit dem Beteiligungserwerb verfolgte öffentliche Zweck, geben der öffentlichen Hand keine besonderen Befugnisse im Rahmen der Beteiligungsgesellschaft. Die von der Anteilseignerin in den Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft entsandten Personen (§ 101 Abs. 2 AktG) haben, wie die anderen Aufsichtsratsmitglieder auch, den Belangen der Gesellschaft den Vorzug vor denen des Anteilseigners zu geben und die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen, ohne an Weisungen gebunden zu sein.<sup>62</sup>

Die Einwirkungsmöglichkeiten auf die Geschäftsführung sind demgemäß je nach der gewählten Gesellschaftsform begrenzt. In jedem Fall – und selbst bei der Eigengesellschaft – tritt durch die Verselbständigung des Unternehmens eine Abschwächung der behördlichen und politischen Einwirkung auf die Unternehmenstätigkeit ein.<sup>63</sup>

Bei der GmbH ist es möglich, die Abschwächung des Einflusses weitgehend auszuschalten, da die Gesellschafter die Geschäftsführer bestellen und sich selbst ein Weisungsrecht vorbehalten können (§§ 37, 45, 46 GmbHG). Demgegenüber ist bei der Aktiengesellschaft die Selbständigkeit der Geschäftsführung in der Hand des Vorstandes institutionell gesichert (§§ 76 Abs. 1, 111 Abs. 4, 119 Abs. 2 AktG). Dennoch kann bei beiden Gesellschaftsformen seitens des Alleingeschafters bzw. Alleinaktionärs ein hinreichender Einfluß sichergestellt werden. Durch den Gesellschaftsvertrag bzw. die Satzung kann vor allem auch der Unternehmenszweck auf die mit der Beteiligung verfolgte öffentliche Aufgabe festgelegt werden.

Schließlich kann durch den Abschluß eines Beherrschungsvertrages (§§ 291 ff. AktG) dem herrschenden Unternehmen ein durchgreifender Einfluß gesichert werden. Auch die öffentliche Hand kann herrschendes Unternehmen im Sinne des Konzernrechts sein.<sup>64</sup>

#### 5.3.2 Mitbestimmungsrecht

Eine Kapitalgesellschaft im Beteiligungsbesitz der öffentlichen Hand unterliegt nach den allgemeinen Bestimmungen der unternehmerischen Mitbestimmung nach dem Mitbestimmungsgesetz. Obwohl die Unternehmensmitbestimmung den Anteilseignern ein leichtes Übergewicht sichert<sup>65</sup>, wird durch die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften im Aufsichtsrat der Einfluß der Anteilseigner auf die Geschäftsführung des Unternehmens geschwächt.<sup>66</sup>

In diesem Punkt führt die Errichtung eines privatrechtlichen Unternehmens zu einer deutlich andersartigen Unternehmensführung als die Aufgabenerfüllung im Rahmen der unmittelbaren Staatsverwaltung. Bei alleinigem Anteilbesitz kann die öffentliche Hand, insbesondere in der GmbH, die weitestgehende Durchsetzung des mit der Beteiligung verfolgten Interesses erreichen. Im gemischtwirtschaftlichen Beteiligungunternehmen dagegen kann angesichts der nahezu paritätischen Zusammensetzung des Aufsichtsrats die öffentliche Hand als Anteilseignerin – jedenfalls in der Aktiengesellschaft – der jederzeitigen Durchsetzung ihres Interesses nicht sicher sein.

## 6 Beteiligung an Unternehmen mit Sitz im Ausland

### 6.1 Rechtliche Grundlagen

Die von der Deutschen Bundespost in Wahrnehmung ihres öffentlichen Auftrags zu erfüllenden unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens (§ 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG) schließen die durch den Unternehmenszweck bedingten Angelegenheiten des Post- und Fernmeldewesens im internationalen Bereich, das heißt über die Grenzen hinaus und im Ausland, ein, soweit es sich nicht um die Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten (Artikel 32 Abs. 1 GG) handelt, die dem Bundeskanzler, dem Auswärtigen Amt oder anderen Geschäftsbereichen vorbehalten sind. In diesem Rahmen kommt auch die Beteiligung an Handelsge-

61 *W. Rüfner*: Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft, 1967, S. 254 ff.; *B. Janson*: Rechtsformen öffentlicher Unternehmen in der Europäischen Gemeinschaft, 1980, S. 197 ff.; *N. Achterberg*, a. a. O., § 12, Rdnr. 10 ff.; *Wolff/Bachof/Stober*, a. a. O., § 104 a, Rdnr. 13 ff.

62 BGHZ 36, S. 296/306 f.; HansOLG Hamburg DB 1990, S. 415; *V. Emmerich*: Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, 1969, S. 198 ff.; *W. Zöllner*, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 3, 1985, Vorb. § 394.

63 *J. Berkemann*: Staatliche Kapitalbeteiligung, a. a. O., S. 130 ff., 143 ff.; *W. Rüfner*: Formen öffentlicher Verwaltung im Bereich der Wirtschaft, 1967, S. 258 ff.; *G. F. Schuppert*, a. a. O., S. 24 ff.; *W. Leisner*: Der Vorrang der Gesellschaftsinteressen bei den Eigengesellschaften der öffentlichen Hand, in: *WiVerw.* 1983, S. 212; *D. Ehlers*: Verwaltung, a. a. O., S. 132 ff.; *H. D. Jarass*: Wirtschaftsverwaltungsrecht und Wirtschaftsverfassungsrecht, 2. Auflage, 1984, S. 217 ff.; *R. Schmidt*: Öffentliches Wirtschaftsrecht, 1990, S. 513 ff.

64 BGHZ 69, S. 334. – *B. Kropff*: Zur Anwendung des Rechts der verbundenen Unternehmen auf den Bund, in *ZHR* 144, 1980, S. 75; *V. Emmerich/J. Sonnenschein*: Konzernrecht, 3. Auflage, 1989, S. 49 ff.

65 BVerfGE 50, S. 290/322 ff.

66 *G. Röss*, a. a. O., S. 137; *D. Ehlers*: Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 145 ff.; *Schmidt-Aßmann/Fromm*, a. a. O., S. 117 f.; *B. Mayer*: Bundespost, a. a. O., S. 156 ff.

sellschaften mit Sitz im Ausland in Betracht, wenn das nach dem Recht des Gebietsstaates möglich ist und völkerrechtliche Bindungen nicht entgegenstehen. Die Auslandsbetätigung der Deutschen Bundespost im Gebiet eines Mitgliedstaates der EG unterliegt den besonderen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der Niederlassungsfreiheit (Artikel 52 EWGV) und der Freiheit des Dienstleistungsverkehrs (Artikel 59 EWGV).

Die Bindung der Deutschen Bundespost an Verfassung und Gesetz besteht auch für die Betätigung außerhalb des deutschen Staatsgebietes (Artikel 1 Abs. 3, 20 Abs. 3 GG). Die der Beteiligungspolitik der Deutschen Bundespost, vor allem der Ausgliederung von Dienstangeboten in Tochtergesellschaften, durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG gesetzten Grenzen sind deshalb auch bei der Beteiligung an ausländischen Unternehmen zu beachten.<sup>67</sup>

Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG beschränkt sich, wie gezeigt, nicht auf eine bundesstaatliche Kompetenzregelung, sondern legt auch eine für die Bundesverwaltung maßgebende Grundsatznorm fest. Die Auslandstätigkeit der Deutschen Bundespost muß demgemäß den sachlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der in Artikel 87 Abs. 1 Satz 1 GG fixierten – weit zu verstehenden – Verwaltungs- und Versorgungsaufgabe einhalten. Die Art und Weise des danach zulässigen Auslandsengagements, das ja nur nach Maßgabe der Rechtsordnung des Gebietsstaates verwirklicht werden kann, kann naturgemäß nicht von dem Muster des innerstaatlichen Rechts abhängig sein und darf sich in der organisatorischen Gestaltung den Gegebenheiten des Auslands anpassen.

Die Tragweite des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG für die Betätigung im Ausland kann in organisatorischer Hinsicht nicht dieselben Anforderungen gebieten wie im Inland. Denn eine – öffentlich-rechtliche – bundeseigene Verwaltung ist außerhalb des Hoheitsgebiets grundsätzlich ausgeschlossen. Unter diesen Umständen kann der »Kernbereich« des Post- und Fernmeldewesens nicht von der Möglichkeit einer sachlich begründeten Ausgliederung ausgeschlossen sein. Will man einem Unternehmen der Deutschen Bundespost eine Tätigkeit im Ausland eröffnen, muß es sich privatrechtlicher Mittel der Unternehmensbeteiligung bedienen können, um auf gleichem Fuß in den Wettbewerb eintreten und auch mit anderen Verwaltungen oder Unternehmen kooperieren zu können.<sup>68</sup>

## 6.2 Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG als Sachnorm

Die Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost im Ausland hat jetzt in der Aufgabenform des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Diese Bestimmung bezeichnet die Grenzen der Aufgabenwahrnehmung im »internationalen Bereich« und stellt außer Frage, daß eine derartige Betätigung zulässig ist. Für die Beteiligung an einem Unternehmen mit Sitz in Ausland gelten im übrigen die allgemeinen Vorschriften des Postverfassungsgesetzes, insbesondere der §§ 23 Abs. 3 Nr. 6, 28 Abs. 1 PostVerfG.

Mit der den »internationalen Bereich« der Aufgabenerfüllung des Post- und Fernmeldewesens erfassenden Klausel des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG ist in erster Linie an Absprachen, Standardisierungen usw. gedacht, durch die der Post- und Fernmeldeverkehr über die Grenzen hinaus ermöglicht und

gewährleistet werden muß. Mit dieser Klausel soll nach der Begründung des Gesetzentwurfs aber auch angedeutet sein, daß die Möglichkeit einer Wahrnehmung von Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens außerhalb der Grenzen der Bundesrepublik Deutschland – insbesondere angesichts der fortschreitenden europäischen Integration – nicht für alle Zukunft ausgeschlossen sein kann.<sup>69</sup>

Die Begründung weist darauf hin, daß nach internationalem Recht Schranken für eine staatliche Verwaltungs- und Wirtschaftstätigkeit im Ausland bestehen. Es müsse beachtet werden, daß die Deutsche Bundespost als unmittelbarer Teil der staatlichen Verwaltung auf den räumlichen Bereich des eigenen Staates beschränkt sei. Das schließe nicht aus, zum Beispiel für Zwecke der Informationssammlung oder Marktbeobachtung eigene Verbindungsstellen der Deutschen Bundespost und ihrer Unternehmen einzurichten. Für unmittelbare Dienstleistungstätigkeit im Ausland müßten gegebenenfalls privatrechtliche Tochtergesellschaften nach den dafür geltenden Regeln begründet werden.

Ein Eintritt in Auslandsmärkte liegt für die Deutsche Bundespost TELEKOM unmittelbar in deren Unternehmensauftrag. Der Telekommunikationsverkehr und das Angebot von Telekommunikationsdienstleistungen läßt sich angesichts des europäischen und internationalen Wirtschaftsverkehrs und angesichts der sich entwickelnden technischen Medien der Telekommunikation nicht nationalstaatlich segmentieren. Die mit der Postreform eingeleitete Öffnung der Telekommunikationsmärkte für den Wettbewerb und die damit verbundene Weiterentwicklung der der Deutschen Bundespost zugemessenen Verwaltungs- und Versorgungsaufgabe – nunmehr in der gesetzlich geordneten Organisationsform von öffentlichen Unternehmen – führen folgerichtig zu einer unternehmerischen Aufgabenwahrnehmung auch im »internationalen Bereich«.

## 6.3 Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG als Norm des internationalen Verwaltungsrechts

Die Vorschrift des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG ist eine »Sachnorm«, die einen verwaltungsrechtlichen Sachverhalt mit Auslandsberührung regelt und damit zugleich den Anwendungsbereich der einschlägigen verwaltungsrechtlichen Normen bestimmt. In dieser Hinsicht ist sie dem (deutschen) internationalen Verwaltungsrecht zuzuordnen.<sup>70</sup>

Die räumliche Geltung von Rechtsvorschriften ist auf das Staatsgebiet beschränkt. Es können jedoch Sachverhalte mit Auslandsberührung, auch mit Wirkung im Ausland, geregelt werden, soweit eine hinreichende und sachgerechte »Anknüpfung« (genuine link) vorhanden ist.<sup>71</sup> Nach dieser Regel des in-

67 D. Eblers: Die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand in der Bundesrepublik Deutschland, in: JZ 1990, S. 1089/1093; abweichende Auffassung A. Junker: Das internationale Unternehmensrecht der öffentlichen Unternehmen, in: ZGR 1990, S. 249/273.

68 B. Mayer: Bundespost, a. a. O., S. 26.

69 Entwurf der Bundesregierung für das Poststrukturgesetz, BT-Drs 11/2854, Besonderer Teil, S. 37.

70 E. Steindorff: Verwaltungsrecht, Internationales, in: Strupp/Schlochauer, Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1962, S. 581; K. Vogel: Internationales Verwaltungsrecht, Lexikon des Rechts 47, 1990.

71 BVerfGE 63, S. 343/369; Verdross/Simma: Universelles Völkerrecht, 3. Auflage, 1984, § 1183; Menzel/Ipsen: Völkerrecht, 2. Auflage, 1979, S. 149 ff.; R. Geiger: Grundgesetz und Völkerrecht, 1985, S. 299 f.; A. Junker, a. a. O., S. 263, 264 ff.

ternationalen Rechts werden auch Rechtsvorschriften zu betrachten sein, mit denen – wie im Fall des § 1 Abs. 1 Satz 3 PostVerfG – eine Tätigkeit der öffentlichen Wirtschaft im Ausland zugelassen und sachlich bestimmt wird.<sup>72</sup> Für Dienstleistungsangebote des Post- und Fernmeldewesens oder sonstige Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost im Ausland resultiert aus dieser Grenzziehung keine Einschränkung, vorausgesetzt, daß der sachliche und organisatorische Zusammenhang mit dem innerstaatlichen Unternehmenszweck und Versorgungsauftrag gewahrt bleibt.

#### 6.4 Internationalrechtliche Vorgaben einer Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost im Ausland

Die Unternehmen der Deutschen Bundespost sind mit ihren unternehmerischen und betrieblichen Aufgaben seit der Postreform von den hoheitlichen und politischen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens getrennt, die dem Bundesminister für Post- und Telekommunikation obliegen. Die damit erfolgte Nestrukturierung der Deutschen Bundespost war, neben der Schaffung eines neuen ordnungspolitischen Rahmens für die Telekommunikationsmärkte, das Hauptstück der Postreform.<sup>73</sup> Die Deutsche Bundespost verbleibt danach zwar nach wie vor – nach dem Gebot des Artikels 87 Abs. 1 Satz 1 GG – ein Teil der Bundesverwaltung und bleibt auch nach wie vor einem öffentlichen Auftrag unterworfen, sie ist aber nunmehr, auch im fortbestehenden Monopolbereich, unternehmenswirtschaftlich ausgerichtet. Ihre Tätigkeit im Inland wie im Ausland äußert sich in verschiedenen Formen der unternehmerischen Betätigung der öffentlichen Hand. Sie nimmt keine hoheitlichen Aufgaben und Befugnisse wahr, wenn sie mit ihrem Dienstangebot auf einem Markt auftritt.

Zum Unterschied von der *jurisdiction to prescribe* (internationales Verwaltungsrecht) ist die Ausübung staatlicher Zwangsgewalt (*jurisdiction to enforce*) auf dem Gebiet eines fremden Staates völkerrechtlich untersagt, soweit nicht durch eine völkerrechtliche Norm oder Vereinbarung oder durch die im Einzelfall erklärte Zustimmung des Gebietsstaates eine abweichende Befugnis eingeräumt ist. Die Qualifikation einer dem Staat zuzurechnenden Tätigkeit als hoheitlich oder nicht-hoheitlich wird hier – wie für die Frage der Immunität – grundsätzlich nach dem Recht des Gebietsstaates vorzunehmen sein. Das hat praktisch zur Folge, daß jedenfalls eine öffentlich-rechtlich geordnete Verwaltungstätigkeit im Ausland dem Territorialitätsprinzip unterliegt.<sup>74</sup>

Eine staatliche Verwaltungstätigkeit im Ausland, die nicht mit Mitteln öffentlich-rechtlicher Zwangsgewalt erfolgt, ist völkerrechtlich grundsätzlich zulässig. Das gilt insbesondere für die öffentliche Wirtschaftstätigkeit mit privatrechtlichen Mitteln, wie etwa mit Hilfe von Tochtergesellschaften oder sonstigen Beteiligungen an Handelsgesellschaften mit Sitz im Ausland.<sup>75</sup> Sie unterliegt der Rechtsordnung des Gebietsstaates. Derartige im Ausland bestehende oder tätige Unternehmen der öffentlichen Wirtschaft genießen gegenüber dem Gebietsstaat keine Immunität (*acta iure gestionis, commercial transactions*).<sup>76</sup> Durch völkerrechtliche Verträge können besondere Verpflichtungen des an der Wirtschaftstätigkeit interessierten Staates oder des die ausländische Wirtschaftstätigkeit regelnden Staates auf Unterlassung oder Duldung begründet werden. Beispielsweise verpflichtet Artikel XVII GATT zu einer

nichtdiskriminierenden Behandlung durch öffentliche Unternehmen. Im Fall der Deutschen Bundespost sind die Abkommen des Weltpostvereins und der Internationalen Fernmeldeunion zu beachten.

Im Ergebnis ist anzunehmen, daß eine Unternehmenstätigkeit der Deutschen Bundespost, einschließlich eines Angebots von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, im Ausland nach deutschem Recht und nach Völkerrecht möglich ist, sofern der sachliche und organisatorische Zusammenhang mit der gesetzlich festgelegten und verfassungsrechtlich begrenzten Unternehmensaufgabe im Inland gewahrt bleibt. In diesem Rahmen ist auch die Gründung ausländischer Tochtergesellschaften oder die sonstige Beteiligung an Handelsgesellschaften mit Sitz im Ausland zulässig.

#### 6.5 Ausländstätigkeit der Deutschen Bundespost im Gebiet eines EG-Mitgliedstaates

Für das Gebiet der Mitgliedstaaten der EG gelten neben dem nationalen Recht die Vorschriften des europäischen Gemeinschaftsrechts, die zur Schaffung des Binnenmarktes an dem Ziel orientiert sind, den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital in einem Raum ohne Binnen Grenzen zu gewährleisten (§ 8 a Abs. 2 EWGV). Von besonderer Bedeutung für die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind die Richtlinien des Rates der EG nach Artikel 100 a EWGV und der Kommission gemäß Artikel 90 Abs. 3 EWGV. Für die Beteiligung an Unternehmen mit Sitz in einem EG-Mitgliedstaat ist die Niederlassungsfreiheit maßgebend.<sup>77</sup>

Rat und Kommission haben bereits wesentliche Schritte getan, um eine europäische Telekommunikationspolitik zu entwickeln. Wichtige Impulse sind von dem 1987 vorgelegten Grünbuch der Kommission über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte – KOM (87) 290 endg. – (BT-Drs 11/930, 11/2014) ausgegangen. Eine grundsätzliche Entscheidung auf der Grundlage des Grünbuchs und der dadurch ausgelösten öffentlichen Diskussion ist die Entschließung des Rates vom 30. Juni 1988 über die Entwicklung des gemeinsamen Marktes für Telekommunikationsdienstleistungen und Telekommunikationsgeräte bis 1992 – 88/C 257/01 – (ABl. Nr.

72 Zur rechtlichen Ordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen insgesamt vgl. *W. Fikentscher: Wirtschaftsrecht*, Bd. I, 1983; *R. Schmidt: Öffentliches Wirtschaftsrecht*, 1990, S. 194 ff.

73 Gesetzentwurf, a. a. O., Begründung, Allgemeiner Teil, S. 29 ff., 36 f.

74 BVerfGE 16, S. 27/61 ff.; 46, S. 342/393 f.; 64, S. 1/42. – *Verdross/Simma*, a. a. O., § 1019, § 1173; *Menzell/Ipsen*, a. a. O., S. 149 ff.; *R. Geiger*, a. a. O., S. 322 ff.; *E. Steindorff*, a. a. O., S. 583; *G. Püttner: Die öffentlichen Unternehmen*, 2. Auflage, 1985, S. 203; *A. Junker*, a. a. O., S. 266 ff.

75 »Gemeinschaftsunternehmen« mit Sitz im Inland oder im Ausland setzen eine Vereinbarung mit der ausländischen Post- und Fernmeldeverwaltung voraus und verfügen dadurch über eine eigene Rechtsbasis (siehe *A. Junker*, a. a. O., S. 273).

76 BVerfGE 16, S. 27; 64, S. 1. – *Verdross/Simma*, a. a. O., §§ 1169 ff.; *R. Geiger*, a. a. O., S. 319 ff.; *E. Steindorff*, a. a. O.; *G. Püttner*, a. a. O., S. 203, 205.

77 *U. Everling: Der Gegenstand des Niederlassungsrechts in der Europäischen Gemeinschaft*, 1990; *Schmidhuber/Hitzler: Die öffentlichen Unternehmen im EG-Binnenmarkt*, in: *ZöGU* 13, 1990, S. 397; *K. Hailbronner: Öffentliche Unternehmen im Binnenmarkt – Dienstleistungsmonopole und Gemeinschaftsrecht*, in: *NJW* 1991, S. 593.

C 257 vom 4. 11. 1988, S. 1). Der Weg zur Einführung »Europaweiter Dienst« ist beschritten.<sup>78</sup>

Für die Unternehmenstätigkeit der öffentlichen Hand im EG-Binnenmarkt gelten wettbewerbsrechtlich die besonderen Vorschriften des Artikels 90 EWGV. Die Wahl der Rechtsform beeinflußt die Bindungswirkung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften nicht; deren Grundprinzip ist die Gleichbehandlung privater und öffentlicher Unternehmen, die auf demselben Markt anbieten. Die Verpflichtung der Mitgliedstaaten durch Artikel 90 Abs. 1 EWGV soll diese daran hindern, daß sie das Verhalten öffentlicher Unternehmen im Wettbewerb als solches zum Werkzeug staatlicher Wirtschaftspolitik machen. Die »Bereichsausnahme« in Artikel 90 Abs. 2 EWGV sichert die öffentlichen Funktionen eines öffentlichen Unternehmens, kommt aber nur zum Zuge, wenn die Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe mit den Wettbewerbsregeln des EWG-Vertrags unvereinbar ist.<sup>79</sup>

Der Nachrichtenverkehr ist in den Mitgliedstaaten überwiegend eine Sache der öffentlichen Wirtschaft, sofern er nicht überhaupt Gegenstand öffentlicher Verwaltung ist.<sup>80</sup> Das Post- und Fernmeldewesen, soweit es Dienstleistungen des Nachrichtenverkehrs anbietet, fällt jedenfalls im Monopol- und Pflichtleistungsbereich mit dem hier zur Geltung kommenden Infrastruktur- und Versorgungsauftrag unter Arti-

kel 90 Abs. 2 EWGV. Die Bedeutung dieser Bereichsausnahme darf allerdings nicht überschätzt werden.

Die Richtlinie der Kommission vom 25. Juni 1980 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen – 80/723/EWG – (Abl. Nr. L 195/35 vom 29. 7. 1980)<sup>81</sup> hatte die öffentlichen Unternehmen des Post- und Fernmeldewesens von ihrer Anwendung ausdrücklich ausgenommen. Diese Ausnahme ist aufgrund der Änderung der Transparenz-Richtlinie durch die Richtlinie der Kommission vom 24. Juli 1985 entfallen.

<sup>78</sup> *J. Scherer*: European Telecommunications Law: The Framework of the Treaty, *European Law Review*, vol. 12, 1987, p. 354; *R. Schulte-Braucks*: Europäisches Telekommunikationsrecht für den gemeinsamen Telematikmarkt. Das Grünbuch der Kommission, in: *J. Scherer*, Hrsg.: Telekommunikation und Wirtschaftsrecht, 1988, S. 1; *H. Fangmann*: Der Stand des EG-Telekommunikationsrechts, in: *EuZW* 1990, 48; *A. Junker*, a. a. O., S. 274 ff.

<sup>79</sup> *H. P. Ipsen*: Europäisches Wirtschaftsrecht, 1972, S. 661 ff.; *E.-J. Mestmäcker*: Europäisches Wettbewerbsrecht, 1974, S. 642 ff.; ders., Staat und Unternehmen im europäischen Gemeinschaftsrecht, in: *RabelsZ* 52, 1988, S. 526; *G. Ress*, a. a. O., S. 149 ff.; *A. Junker*, a. a. O., S. 279 ff.

<sup>80</sup> *H. P. Ipsen*, a. a. O., S. 655.

<sup>81</sup> Der EuGH hat durch Urteil vom 6. 7. 1982 (Slg. 1982, S. 2545) die Klage einiger Mitgliedstaaten gegen die auf Artikel 90 Abs. 3 EWGV gestützte Transparenz-Richtlinie abgewiesen.